



Wortprotokoll der 17. Sitzung

Innenausschuss

Berlin, den 24. Juni 2014, 08:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum 4 600

Vorsitz: Wolfgang Bosbach, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Fortentwicklung des Meldewesens**

BT-Drucksache 18/1284

Ausschussdrucksache 18(4)100

Federführend:
Innenausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichtersteller/in:
Abg. Dr. Andre Berghegger [CDU/CSU]
Abg. Gabriele Fograscher [SPD]
Abg. Frank Tempel [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Konstantin von Notz [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitslisten	3
II. Sachverständigenliste	8
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	9
IV. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung	10
V. Anlagen	25
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen	
Manfred Bruns	Ausschussdrucksache 18(4)95 A
Dr. Alexander Dix	Ausschussdrucksache 18(4)95 B
Prälat Dr. Karl Jüsten	Ausschussdrucksache 18(4)95 C
Prof. Dr. Ansgar Hense	Ausschussdrucksache 18(4)95 D



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

Sitzung des Ausschusses Nr. 04 (Innenausschuss)

Dienstag, 24. Juni 2014, 08:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Baumann, Günter	Albsteiger, Katrin
Berghegger Dr., Andre	Brähmig, Klaus
Binninger, Clemens	Fabritius Dr., Bernd
Bosbach, Wolfgang	Feiler, Uwe
Brandt, Helmut	Giousouf, Cemile
Frieser, Michael	Gröhler, Klaus-Dieter
Hellmuth, Jörg	Hauer, Matthias
Lindholz, Andrea	Heck Dr., Stefan
Mayer (Altötting), Stephan	Lach, Günter
Ostermann Dr., Tim	Liebing, Ingbert
Schäfer (Saalstadt), Anita	Luczak Dr., Jan-Marco
Schuster (Weil am Rhein), Armin	Monstadt, Dietrich
Steinbach, Erika	Seif, Detlef
Veith, Oswin	Sensburg Dr., Patrick
Warken, Nina	Strobl (Heilbronn), Thomas
Wendt, Marian	Ullrich Dr., Volker
Woltmann, Barbara	Wellenreuther, Ingo
Zertik, Heinrich	Wittke, Oliver

Stand: 17. Juni 2014

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339



Tagungsbüro

Seite 2

Sitzung des Ausschusses Nr. 04 (Innenausschuss)

Dienstag, 24. Juni 2014, 08:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Castellucci Dr., Lars	Fechner Dr., Johannes
Fograscher, Gabriele	Gerster, Martin
Grötsch, Uli	Heidenblut, Dirk
Gunkel, Wolfgang	Högl Dr., Eva
Hartmann (Wackernheim), Michael	Juratovic, Josip
Kampmann, Christina	Kolbe, Daniela
Mittag, Susanne	Lühmann, Kirsten
Özdemir (Duisburg), Mahmut	Poschmann, Sabine
Reichenbach, Gerold	Rix, Sönke
Schmidt (Berlin), Matthias	Spinrath, Norbert
Veit, Rüdiger	Yüksel, Gülistan
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Jelpke, Ulla	Dagdelen, Sevim
Korte, Jan	Hahn Dr., Andre
Renner, Martina	Karawanskij, Susanna
Tempel, Frank	Pau, Petra
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Amtsberg, Luise	Haßelmann, Britta
Beck (Köln), Volker	Künast, Renate
Mihalic, Irene	Lazar, Monika
Notz Dr., Konstantin von	Mutlu, Özcan

Stand: 17. Juni 2014

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339



04.

Innenausschuss (04)

Dienstag, 24. Juni 2014, 08:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU
SPD
DIE LINKE.
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

Uecker	SPD	
Szuesny	BSP/Grüne	
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Dienstag, 24. Juni 2014, 08.00 Uhr

Manfred Bruns

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe

Dr. Alexander Dix

Berliner Beauftragter für Datenschutz und das Informationsfreiheitsgesetz

Prof. Dr. Ansgar Hense

Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht

Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn

Prälat Dr. Karl Jüsten

Kommissariat der Deutschen Bischöfe

Katholisches Büro in Berlin



Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<u>Sachverständige</u>	<u>Seite</u>
Manfred Bruns	10, 17, 20, 21, 22, 23, 24
Dr. Alexander Dix	12, 19, 23
Prälat Dr. Karl Jüsten	14, 15, 16, 17, 19, 21, 23, 24
Prof. Dr. Ansgar Hense	13, 18, 21
<u>Abgeordnete</u>	
Vors. Wolfgang Bosbach	10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24
Abg. Dr. Andre Berghegger	16, 17
Abg. Gabriele Fograscher	21
Abg. Jan Korte	19
Abg. Volker Beck (Köln)	19, 22, 23, 24



Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

BT-Drucksache 18/1284

Ausschussdrucksache 18(4)100

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich eröffne die Öffentliche Anhörung von Sachverständigen des Innenausschusses zum Thema Meldewesen. Gegenstand der Erörterungen ist heute der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf der Drucksache 18/1284 sowie der entsprechende Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Ausschussdrucksache 18(4)100. Ich danke den Sachverständigen im Namen des Ausschusses, dass sie unserer Einladung gefolgt sind, vor allen Dingen zu der Uhrzeit. Für die Bundesregierung begrüße ich den Staatssekretär, Prof. Krings, und Herrn MinDir von Knobloch. Die Sachverständigen waren so freundlich und haben uns bereits zu den Vorlagen schriftliche Stellungnahmen zukommen lassen. Diese Stellungnahmen, die Sie uns haben zukommen lassen, werden aufgenommen in eine Gesamtdrucksache einschließlich dessen, was heute hier von Ihnen vorgetragen, gefragt von den Kolleginnen und Kollegen und dann geantwortet wird. Wir werden ein Wortprotokoll erstellen. Dieses Wortprotokoll bekommen Sie dann noch zur – sofern Sie das als notwendig erachten – Korrektur übersandt. Wir haben eine Stunde Zeit – bis 9.00 Uhr, dann müssen wir auch diese Anhörung abbrechen, weil dann der normale parlamentarische Betrieb beginnt, das heißt, wir dürfen nur außerhalb der Parlamentszeiten tagen. Große Bitte: Bei Ihren einleitenden Ausführungen versuchen Sie es zumindest, sich auf fünf Minuten zu begrenzen und glauben Sie mir, alles dass, was Sie nicht in fünf Minuten hereinpacken können, wird nachher noch Gegenstand von Erörterungen in den Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen sein. Die Kollegen darf ich bitten, die Fragen auch genau zu adressieren, damit wir hier vorne feststellen können, an wen der Sachverständigen welche Frage gerichtet worden ist. Und

in alphabetischer Reihenfolge darf ich jetzt Herrn Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Herrn Manfred Bruns, um seine Stellungnahme bitten. Sie haben das Wort, Herr Bruns.

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Nach dem derzeit geltenden Melderecht teilen die Meldebehörden ...

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Bruns, auch fürs Protokoll. Wenn Sie bitte ins Mikrofon sprechen würden. Danke.

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Nach dem derzeit geltenden Melderecht teilen die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften mit, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft eine zweite Ehe eingegangen ist oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. Das soll beim neuen Bundesmeldegesetz ebenso gehandhabt werden. Diese Mitteilungen sind aber vor allem hinsichtlich der katholischen Kirche problematisch, weil diese Beschäftigte entlässt, die eine zweite Ehe oder eine Lebenspartnerschaft eingehen. Nach den in das Grundgesetz übernommenen Kirchenartikeln der Weimarer Reichsverfassung sind die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. An die Stelle der bürgerlichen Steuerlisten sind die Meldedaten der Meldeämter getreten. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften haben deshalb ein Recht darauf, dass ihnen die Meldedaten ihrer Mitglieder übermittelt werden. In das Grundgesetz übernommene Kirchenartikel aus der Weimarer Reichsverfassung garantieren außerdem das Selbstbestimmungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Daraus hat das Bundesverfassungsgericht abgeleitet, dass diese berechtigt sind, ihre Beschäftigten durch die Arbeitsverträge zu verpflichten, ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre der betreffenden Kirche auszurichten. Die Kirchen können außerdem festlegen, wann ein Verstoß der Beschäftigten gegen die Glaubens- und Sittenlehre so schwer wiegt, dass sie eine Kündigung rechtfertigt. Nach Auffassung der katholischen Kirche ist die



Eingehung einer zweiten Ehe nach einer Scheidung und die Eingehung einer Lebenspartnerschaft ein so schwerwiegender Verstoß gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre, dass sie eine Kündigung rechtfertigt. Tatsächlich spricht aber die katholische Kirche nicht in all diesen Fällen eine Kündigung aus, sondern nur sehr selektiv. Aber keiner der Beschäftigten, die eine zweite Ehe oder eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, weiß, ob und wann es ihn trifft. Das hängt von vielen Zufällen ab. Diese Beschäftigten leben deshalb in dauernder Angst vor einer Kündigung und müssen ihre Ehe und ihre Lebenspartnerschaft möglichst geheim halten. Davon sind verhältnismäßig viele Personen betroffen, weil 40 Prozent der Stellen im sozialen Bereich bei katholischen Trägern angesiedelt sind. Die katholische Kirche ist deshalb gar nicht mehr in der Lage, die vielen Arbeitsplätze mit Beschäftigten zu besetzen, die ihr Leben nach der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche ausrichten. In den vielen Kündigungsfällen, die ich als Beistand begleitet habe, hat sich immer herausgestellt, dass in der betreffenden Einrichtung weitere Beschäftigte tätig waren, deren Lebensführung ebenfalls gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre verstieß und dass dies von den Leitungen der Einrichtungen geduldet wurde. Die Kündigungen erschienen deshalb immer sehr willkürlich und diskriminierend. Die wegen ihres Lebenswandels von der katholischen Kirche mit Kündigung bedrohten Beschäftigten können sich auch ihrerseits auf das Grundgesetz berufen. Das Recht, nach einer Scheidung eine neue Ehe einzugehen, wird durch das Grundrecht der Eheschließungsfreiheit geschützt, das das Bundesverfassungsgericht aus Artikel 6 ableitet. Das Recht, eine Lebenspartnerschaft einzugehen, ist nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Ausfluss des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Grundgesetz. Außerdem fallen die Ehe und die gleichgeschlechtliche Partnerschaft nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Familienlebens und werden deshalb durch Artikel 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt. Bei der Frage, ob die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften den Familienstand ihrer Mitglieder mitteilen dürfen,

müssen deshalb gegensätzliche Grundrechts- und Menschenrechtspositionen abgewogen und wie das Bundesverfassungsgericht zu formulieren pflegt, zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden. Das ist beim Einkommenssteuerrecht zunächst überhaupt nicht geschehen. Wenn Beschäftigte der katholischen Kirche nach der Scheidung eine neue Ehe eingehen, wurde ihnen automatisch die Steuerklasse 4 für Verheiratete zugeteilt. Sie hatten nicht die Möglichkeit, beim Finanzamt zu beantragen, dass sie die Steuerklasse 1 für Ledige behalten. Das ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der Rechtssache Schüth als Zwangsoouting gerügt worden. Daraufhin hat der Gesetzgeber das Einkommenssteuerrecht geändert und die Möglichkeit eingeführt, dass die Betroffenen beantragen können, dass sie die Steuerklasse für Ledige behalten dürfen, also die Steuerklasse 1. Daraus sollte der Gesetzgeber Konsequenzen ziehen und die Mitteilung des Familienstandes an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht ohne jede Einschränkung zulassen. Zwar können die Beschäftigten der katholischen Kirche, die eine zweite Ehe oder Lebenspartnerschaft eingehen, in das Melderegister eine Auskunftssperre eintragen lassen. Aber diese muss alle zwei Jahre erneuert werden. Viele Betroffene werden nicht an die Notwendigkeit der Erneuerung der Auskunftssperre denken und müssen dann mit einer Kündigung rechnen. Das reicht deshalb als Schutzmaßnahme nicht aus. § 42 Abs. 5 Bundesmeldegesetz schreibt zwar vor, dass eine Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nur zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind. Das betrifft aber nur die Datenweitergabe an dritte Personen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der berechnigte Datenempfänger diese Daten selbst für andere Zwecke verwendet. Das ist vor allem bei den katholischen Pfarreien problematisch, weil der Pfarrer kraft Amtes eine Allzuständigkeit hat. Er sitzt als Präses oder Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes in allen katholischen Vereinen, Stiftungen, Gesellschaften und was es sonst noch gibt. Man wird von ihm schwer verlangen können, dass er im Aufsichtsrat seine Kenntnis aus den Meldebehörden zurückdrängt. In der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfes ist mitgeteilt worden, dass Prälat Dr. Jüsten der Fraktion schriftlich mitgeteilt hat,



dass die Meldedaten, die der katholischen Kirche von den Meldebehörden übermittelt werden, nicht für arbeitsrechtliche Zwecke genutzt werden. Das ist ohnehin selbstverständlich. Ich meine aber, das sollte auch noch ausdrücklich in § 42 festgeschrieben werden, also die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft darf die Daten nur für Zwecke der Steuererhebung verwenden. Außerdem sollte man doch noch einfügen, wenn eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft einem Beschäftigten wegen seines Familienstandes kündigt, muss sie nachweisen, dass sie die Kenntnis vom Familienstand auf andere Wege erlangt hat. Beide Ergänzungen beinhalten keine Beschränkung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die Meldedaten zum Zwecke der Steuererhebung zu verwenden. Sie verdeutlichen lediglich den Grundsatz der Zweckbindung der übermittelten Meldedaten und beugen dem Missbrauch für andere Zwecke vor. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Bruns. Nächster Sachverständiger ist Herr Dix. Er ist Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Berlin. Herzlich Willkommen, Sie haben das Wort.

SV **Dr. Alexander Dix** (Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Ich konzentriere mich zunächst auf die Änderungsvorschläge, die der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemacht hat. Dazu merke ich folgendes an: Ich sehe diese Änderungsvorschläge mit einer Ausnahme zum § 42 überwiegend als kritisch an. Zunächst ist fraglich, inwieweit die Übermittlung der früheren Wohnorte von Familienangehörigen der Kirchenmitglieder an die Religionsgesellschaften erforderlich ist. Eine solche Übermittlung sieht das geltende Melderecht nicht vor. Und es ist nicht dargetan, wieso dafür tatsächlich ein Erfordernis besteht. Zum zweiten soll auf Vorschlag des Bundesrates eine einmalige Gesamtübermittlung sämtlicher Meldedaten von Mitgliedern der Religionsgesellschaften und ihrer Familienangehörigen an die Kirchen stattfinden, um eine Umwandlung in bestimmte technische Standards zu ermöglichen, die schon im staatlichen Bereich heutzutage genutzt werden. Diese Umwandlung ist sicherlich geboten vom Stand der

Technik her. Aber ich habe Zweifel, ob es nicht möglich ist, tatsächlich auch intern innerhalb der Kirchen eine Umwandlung in diese neuen Formate zu vollziehen. Ich sehe kein Erfordernis dafür, dass den Kirchen Daten in Gänze nochmals übermittelt werden, die zumindest teilweise dort bereits vorliegen. Schließlich schlägt der Bundesrat vor, ohne weitere Begründung übrigens, dass auch die Widersprüche von Familienangehörigen nach § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz im Rahmen dieser Gesamtübermittlung den Religionsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden sollen. Dafür ist auch kein Erfordernis erkennbar. Im Gegenteil: Durch eine solche Übermittlung würde sozusagen der Zweck dieser Widersprüche geradezu konterkariert. Ich teile allerdings die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Übermittlung von Daten von Personen, die bei Religionsgesellschaften beschäftigt sind. Ich bin wie Herr Bruns der Auffassung, dass hier dem Vorschlag des Bundesrates - der Bundesrat hat insofern einen eigenen Vorschlag gemacht - gefolgt werden sollte. Das Melderecht sollte es insbesondere dem Betroffenen überlassen, ob und wann sie ihrem kirchlichen Arbeitgeber Informationen zu ihrem Familienstand zukommen lassen. Das gilt selbst dann, wenn man, wie es ja offenbar der Fall ist, den Religionsgesellschaften bestimmte Fragerechte bei Stellenbesetzungen oder auch dienst- und arbeitsrechtliche Pflichten von Beschäftigten anerkennt, bestimmte Angaben zu machen. Das Melderecht sollte hier nicht eingreifen. Das entspricht im Übrigen auch dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erhebung beim Betroffenen. Schließlich will ich noch darauf hinweisen, dass die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesmeldegesetz eine Reihe von Veränderungs- und Verbesserungsvorschlägen gemacht haben, die teilweise nicht aufgegriffen worden sind. Ich greife eine Berliner Spezialität heraus. Gestatten Sie mir das als Berliner Datenschutzbeauftragter. Das Berliner Meldegesetz sieht die Möglichkeit vor, dass Meldepflichtige im Melderegister Daten einer Person eintragen lassen, die im Unglücksfall benachrichtigt werden sollen, wenn dem Meldepflichtigen etwas zustößt oder er in eine hilflose Lage gerät oder gar zu Tode kommt. Diese Berliner Regelung ist nicht ins Bundesmeldegesetz übernommen worden. Das bedauere ich außerordentlich und würde Sie bitten zu prüfen,



ob das noch nachgeholt werden kann. Im Übrigen haben die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sich stets für eine Streichung der Hotelmeldepflicht eingesetzt. Das ist eine anlasslose und verdachtslose umfangreiche Datenspeicherung auf Vorrat, die im Übrigen auch – das vielleicht als Nebenbemerkung - bei Gästen aus den Vereinigten Staaten immer wieder zu Unverständnis führt. Die Datenschutzbeauftragten ...

*Zwischenruf des Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Die haben es nötig!*

Die Datenschutzbeauftragten sind aber in diesem Punkt in der Tat für eine Überprüfung der Hotelmeldepflicht stets eingetreten. Das gilt auch für die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der An- und Abmeldung. Sie ist 2001 aus dem Melderecht gestrichen worden. Und wir sehen nach wie vor nicht, was eine solche Mitwirkungspflicht zur Verhinderung von Scheinanmeldungen beitragen kann. Schließlich setzen wir uns dafür ein, dass auch Melderegisterauskünfte an politische Parteien zu Wahlwerbezwecken, an Presse und Rundfunk bei Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage nur bei ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen stattfinden sollten. Die Übermittlung für Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage ist übrigens auch schon nach Berliner Melderecht noch geltendem Landesrecht an die Einwilligung geknüpft. Auch da bedeutet das Bundesmeldegesetz also eine Verschlechterung des Rechtszustandes im Land Berlin. Herzlichen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Wir danken Ihnen. Nächster Sachverständiger ist Herr Professor Hense, Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht, Universität Bonn. Herzlich Willkommen, Herr Professor, Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Ansgar Hense** (Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn): Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich will mich kurzfassen... Entschuldigung, das ist heute meine erste Anhörung hier im Innenausschuss und mit den technischen Gepflogenheiten bin ich noch nicht so vertraut. Es hat den Anschein, dass der Datenübermittlungsanspruch nur dann als verfassungsrechtlich zulässig angesehen wird, wenn die Erhe-

bung oder Übermittlung von Daten zum Zwecke der Kirchensteuererhebung erfolgt. Dies gilt als unstreitig und ist sicherlich schon einmal gut. Nur erschöpft sich die Qualifikation als Religionsgemeinschaft nicht allein im Zweck der Kirchensteuererhebung. Für das Dasein und Sosein von Religionsgemeinschaften ist das als Zwecksetzung etwas zu wenig. Vielmehr sind Religionsgemeinschaften institutionell und organisatorisch ein gesellschaftliches Phänomen, das Angehörige ein und desselben Bekenntnisses für ein Gebiet, Landteil oder Bund zusammenfasst und zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zu widmen hat. Insofern ist die Qualifikation als Religionsgemeinschaft im Sinne der Allseitigkeit-Zuständigkeit ein besonderes gesellschaftliches Phänomen. Religionsgesellschaften agieren anders als Behörden mit spezieller Aufgabenstellung und speziellem Zuständigkeitsbereich. Religion ist ein umfassendes Phänomen. Vor diesem Hintergrund der Religionsgesellschaft wird religiös dann eine spezialisierte Zwecksetzung zu unterscheiden sein, wie sie bei religiösen Vereinen vielleicht der Fall ist. Das hat Auswirkungen durchaus verfassungsrechtlicher Art auf den Informationsbedarf von Religionsgesellschaften, den sie im Zusammenhang mit ihrer Definitionskompetenz über die eigenen Angelegenheiten bestimmen dürfen. Gleichwohl ist das sicherlich kein Freifahrtsschein für Religionsgesellschaften gleichsam in toto alles Mögliche an Daten zu erheben, sondern sie haben eine gewisse Darlegungsverpflichtung über den Umfang und die Reichweite der Datenübermittlung. Wenn Sie sich die Materialien zum Bundesmelderecht seit den 1970er Jahren anschauen, werden Sie feststellen, dass immer schon über diese Fragen sehr intensiv nachgedacht und auch gestritten wurde. Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass es halt zu kurz gegriffen ist, nur allein auf die Kirchensteuererhebung abzustellen. Als nächsten Punkt nehme ich mir vor den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die für die Datenübermittlung voraussetzen, dass keine Daten arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen dürfen, sofern sie den Familienstand betreffen. Es stellt sich dann die Frage, ob hier nicht eine Unterstellung insofern erfolgt, dass mit der Erhebung des Familienstandes ein doppelter Automatismus erfolgt, nämlich einerseits die Nutzung für arbeitsrechtliche Zwecke und andererseits die mit



an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, dass der Einsatz der Information über den Familienstand gleichsam automatisch arbeitsrechtliche Konsequenzen, sprich die Kündigung, nach sich zieht. Sie werden nicht besonders überrascht sein, dass ich das anders sehe. Zum einen ist die datenschutzrechtliche Konsequenz, dass auch im kirchlichen Bereich, weil ein gleichwertiger Schutzstandard wie im staatlichen Recht zu gewährleisten ist, ein Zweckbindungsgrundsatz zu beachten ist, der ist insofern untersagt, dass Daten, die über den Familienstand Auskunft geben, von der Personalabteilung letzten Endes für arbeitsrechtliche Fragestellungen genutzt werden. Darüber hinaus ist auch die Frage, ob das wirklich in jeder Hinsicht mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden sein muss. Man mag jetzt darüber spekulieren. Das ist eine Prognoseentscheidung des Gesetzgebers. Aber ich möchte darauf hinweisen, dass die gerade publizierten entsprechenden Erklärungen in den Amtsblättern der Diözesen doch nochmal eindeutig die Rechtslage, wie sie nach dem Kirchenrecht schon besteht, einschärfen und untersagen, dass gerade die Verwendung des Familienstandsdatums, das im Wege des Melderechts übermittelt werden soll, dann auch für arbeitsrechtliche Zwecke genutzt werden darf. Insofern ist das Ziel, dass gar nicht mehr aus Gründen des Familienstandes gekündigt werden darf, auch fraglich unter dem Gesichtspunkt, ob das eine Frage des Melderechts ist und ob nicht hier vielleicht etwas geregelt werden soll, was gar nicht in geeigneter Weise durch das Melderecht geregelt werden kann, wenn es denn die gesetzgeberische Intension ist, dies zu unterbinden. Im Übrigen ist die Gefährdungslage und die Kausalität, jedenfalls für mich ersichtlich, bis jetzt nicht als spezifisch melderechtliches Problem deutlich zutage getreten. Das sind allgemeine kirchenarbeitsrechtliche Fragestellungen und darüber kann man natürlich trefflich diskutieren, aber sicherlich nicht in fünf Minuten. Schließlich bedeutet die dem Änderungsantrag intendierte Intention einer gesetzgeberischen Anordnung, Verpflichtung zur völligen Konsequenzlosigkeit des Familienstandes, dass in übermäßiger Art und Weise auch in Rechtspositionen der Religionsgemeinschaft, sprich der Kirche, eingegriffen wird. Hier wird übermäßig normiert und reguliert, weil eine derartige Konsequenzlosigkeit kollateral intendiert, dass der Umstand Lebenspartnerschaft und

Zweitehe arbeitsrechtlich auf dem Umweg Melderecht gänzlich ausgeschieden werden soll, neutralisiert werden soll. Ohne jetzt in Details einzugehen, ist es aber glaube ich, sowohl in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wie auch in anderen Judikaten klar und deutlich zutage getreten, dass man sich über die Reichweite dieser Kündigungsmöglichkeiten vielleicht im Einzelfall dann sicherlich unterhalten kann. Aber grundsätzlich ist es möglich, dass religiöse Organisationen solche Kündigungen realisieren dürfen. Die Steuerungswirkung soll insofern im Gewande des Melderechts über das melde- und datenschutzrechtliche hinausgehen. Ein solcher Ordnungs- und Steuerungsansatz hat gleichsam eine überschießende Innentendenz. Wird dagegen eingewandt, dass er sich doch eben nur auf den Kausalzusammenhang Melderecht bzw. kirchliches Arbeitsrecht konzentriert, wird etwas geregelt, was eigentlich nicht regelungsbedürftig ist, da der Fall ja nach den kircheneigenen Regelungen - dokumentiert durch die entsprechenden Amtsblattdokumentationen - gar nicht eintreten kann. Insofern würde ich sagen, ist das ein symbolischer Rechtssetzungsakt. Hat er diese überschießende Tendenz, dann stellt sich die Frage, ob das Melderecht wirklich der geeignete Regelungsort ist für diesen Zusammenhang. Mein Rat insofern – das wird Sie jetzt nicht verwundern – Verabschiedung des Bundesmeldegesetzes. Die Fragen des kirchlichen Arbeitsrechts werden wir sicherlich noch in anderen Zusammenhängen intensiv diskutieren. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Hense. Letzter Sachverständiger ist Prälat Dr. Jüsten. Wir haben extra wegen dir den Raum hier gewählt. Das ist ja himmelblau. Andere würden sagen das ist Independence Day, aber das gibt ja schon den Blick in den Himmel frei.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Wollen wir mal auf die himmlischen Kräfte vertrauen.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Du hast das Wort.



SV Prälat Dr. Karl Jüsten (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): ... Sehr geehrter Herr Vorsitzender, Herr Staatssekretär, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, sehr verehrte Damen und Herren. Ich bedanke mich herzlich für die Einladung zu dieser Anhörung. Das Meldewesen ist ein altbewährtes Feld des kooperativen Zusammenwirkens von Staat und Kirche und Ausdruck der gegenseitigen Respektierung ihrer jeweils eigenständigen Aufgaben. Der Familienstand ist für die Kirchen ein sehr wichtiges Datum. Eine sinnvolle, das heißt personenbezogene, seelsorgerliche und auch soziale Betreuung der Mitglieder lässt sich nur durchführen, wenn die familiären Situationen des einzelnen Mitgliedes zu mindestens in Umrissen der jeweiligen Kirche bekannt sind. Ich habe auch den Eindruck, dass das hier der Konsens bei allen Sachverständigen ist. Die pastoralen und seelsorgerlichen caritativen Angebote der Kirche richten sich etwa mit Ehe-Seminaren und -Wochenenden an Eheleute. Es gibt Ehe- und Familientreffs in den Kirchengemeinden. Familienfreizeiten binden die Familien des Mitglieds ein, auch unabhängig von der Konfession des Partners oder der Kinder. Es ließen sich hier viele weitere Beispiele anführen, wofür wir diese Daten aus pastoralen oder sozialen Gründen benötigen. Die Frage, ob jemand verheiratet ist oder nicht, ist ebenso für die Kirchensteuererhebung relevant, die verfassungsrechtlich garantiert ist. Dies gilt nun auch für die eingetragenen Lebenspartner. Die als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassten Kirchen haben nach alledem ein Anspruch auf Übermittlung des Familienstandes. Ich möchte bereits an dieser Stelle zugleich deutlich machen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften auch umfasst, dass die Religionsgemeinschaften ihren Beschäftigten Loyalitätsobliegenheiten auferlegen können, die sich auch auf das Privatleben erstrecken. Dieses Recht der Religionsgemeinschaften anerkennt nicht nur das deutsche Verfassungsrecht, das übrigens auch das Bundesarbeitsgericht im sogenannten Düsseldorfer Chefarztfall nicht bezweifelt, sondern auch der EGMR, der etwa die Kündigung eines Pressesprechers der Mormonen wegen Ehebruchs gebilligt hat. Eine Erklärung, wie sie im Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verlangt wird, dass die katholische Kirche keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen auf Grund eines bestimmten

Familienstandes zieht, kann von der katholischen Kirche verfassungskonform schlechterdings nicht verlangt werden. Sie kann verfassungskonform auch nicht zur Voraussetzung für die Übermittlung des Familienstandes nach § 42 des Bundesmeldegesetzes gemacht werden. Der Staat steht im Meldewesen gegenüber der Kirche in der Pflicht, ihr die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Alles andere bedeutete eine unzulässige Beeinträchtigung der kirchlichen Aufgabenerfüllung im Bereich etwa der Seelsorge und der Kirchensteuererhebung. Die Befürchtung, die Meldedaten zum Familienstand der Kirchenmitglieder und Familienangehörigen werden für arbeitsrechtliche Zwecke im Verhältnis des kirchlichen Dienstgebers zu seinen Beschäftigten oder einem Bewerber verwandt – der Personenkreis ist übrigens nicht deckungsgleich –, ist unbegründet. Die Bistümer werden auf die bestehende Rechtslage, dass die nach § 42 Bundesmeldegesetz übermittelten Meldedaten nicht zu Beschäftigungszwecken verwendet werden dürfen, in ihren Amtsblättern nochmals klarstellend hinweisen. Einige Amtsblätter haben das bereits vollzogen. Ich habe eine mitgebracht, wenn Sie das interessiert, wie das aussieht. Die überwiegende Anzahl der Bistümer haben die Veröffentlichung bereits in Gang gesetzt und wir gehen davon aus, dass das alsbald überall geschehen ist. Auch wenn das eigentlich gar nicht im strengen Sinne rechtlich notwendig wäre, weil es bereits schon Rechtslage ist. Aber wir wollten das noch einmal ausdrücklich herausstreichen. Ein befürchteter Missbrauch, der sich im Übrigen in Bezug auf das Ehedatum in den vergangenen Jahrzehnten nicht realisiert hat, ist unseres Erachtens zudem keine ausreichende und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügende Begründung für ein Einschreiten des Gesetzgebers, auch nicht für eine Festlegung des Gesetzgebers der Nichtverwendung der Meldedaten zu arbeitsrechtlichen Zwecken in § 42 BMG selbst. Der klarstellende Hinweis in den Amtsblättern macht auch die Pfarreien auf die Zweckbindung des Familienstandes bzw. Meldedaten aufmerksam und ist rechtlich bindend. Ich darf daher meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass der Gesetzgeber dies beachtet und ein weiteres Tätigwerden nicht für erforderlich und auch nicht für angemessen, auch nicht im Verhältnis von Staat und Kirche, erachtet. Danke, dass Sie mir zugehört haben. Ich stehe für



weitere Fragen selbstverständlich zur Verfügung.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Prälat. Wir kommen zur Fragerunde der Kolleginnen und Kollegen. Herr Dr. Berghegger.

BE **Dr. André Berghegger** (CDU/CSU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, Herr Staatssekretär, meine Damen und Herren. Vielen Dank an die Sachverständigen für die Erläuterungen bis dato. Ich hätte sowohl an Prälat Dr. Jüsten als auch an Prof. Dr. Hense jeweils zwei Fragen. Herr Jüsten, gegenwärtig nach dem Melderechtsrahmengesetz und auch künftig nach dem Bundesmeldegesetz erhalten die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Meldedaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Frage eins: Könnten Sie uns bitte erläutern, wozu Sie diese Daten insbesondere die des Personenstandes verwenden? Frage zwei: Bereits gegenwärtig erhalten die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Meldedaten, aus denen sie erkennen oder schließen können, dass jemand geschieden und wieder verheiratet ist, was ja auch für Bedienstete der katholischen Kirche einen Loyalitätsverstoß bedeutet. Wie stellen Sie - das ist jetzt die Frage - bisher sicher, dass Meldedaten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke verwendet werden und würden Sie auch künftig bei Daten zu Lebenspartnerschaften ebenso verfahren? Das sind die Fragen an Sie. Vielleicht erst die Beantwortung.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Prälat, Sie haben das Wort.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Ganz herzlichen Dank. Zunächst, wie ich schon kurzgefasst hatte, wir benötigen sie vor allem für pastorale und seelsorgerliche Aufgaben. Konkret: In der Gemeinde wird eingeladen zu einem Alleinerziehenden-Treffen oder es wird eingeladen zu einem Kursus für Eheleute, für alleinerziehende Väter oder für Menschen, die in bestimmten, besonderen Lebenssituationen sind. Wir brauchen sie in der Regel, wenn Erstkommunionvorbereitungen anstehen, oder, was der häufigste Fall ist, ein Todesfall in der Familie ist. Der Pfarrer sucht die Familie auf und möchte natürlich im Vorfeld ungefähr wissen, wie die Bedingungen sind, in dem dieser Todesfall eingetreten ist. Das sind die klassischen Fälle. Ich könnte jetzt aus

meiner eigenen Praxis noch viele andere aufzählen. Aber das soll an der Stelle genügen. Dann benötigen wir sie natürlich selbstverständlich für die Kirchensteuererhebung. Da gibt es in Deutschland zwei verschiedene Verfahren. Einmal das Bayerische Verfahren: Da brauchen wir die Daten tatsächlich, damit wir dann auch angemessen erheben können. Und dann gibt es in anderen Bundesländern das Verfahren, dass die staatlichen Stellen die Kirchensteuer für uns einziehen. Da brauchen wir die Daten im Grunde genommen, wenn Widerspruchsverfahren laufen. Denn da sind wir diejenigen, die dann angegangen werden und nicht der Staat. Also das hat eine sehr konkrete Nutzung, wofür das erforderlich ist. Bisher übrigens hatten wir schon die Daten bekommen der geschiedenen Wiederverheirateten. Herr Bruns hat ja einige Dinge da benannt und er konnte nicht zum Ausdruck bringen, dass auf Grund von Meldedaten in irgendeiner Weise für irgendwelche Personen arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen worden sind, sondern das Eintreten oder dieser Fall in arbeitsrechtlicher Hinsicht ist in der Regel dann an uns herangetreten, wenn der Betreffende uns das selber mitteilt, dass er geschieden ist und wieder geheiratet hat. Eine Heirat ist ja ein öffentlicher Akt. Der wird vor dem Standesamt vollzogen. Das bleibt auch gar nicht im Geheimen. In der Regel sind die Menschen auch in bestimmten Einrichtungen beschäftigt und in den Einrichtungen selber redet man ja auch miteinander, das heißt, die Kolleginnen und Kollegen erfahren davon. Meistens ist uns das von den Leuten selber angezeigt worden bzw. wird selber angezeigt, wenn sie diesen Personenstand ändern. Im Übrigen hat Herr Bruns darauf hingewiesen, dass es keinen Automatismus gibt im Hinblick auf den Personenstand und das Arbeitsverhältnis. Außerdem, darauf hat Herr Prof. Dr. Hense hingewiesen, befinden wir uns hier im Meldewesen und nicht im Arbeitsrecht. Wahrscheinlich müssten wir die Anliegen, die Herr Bruns vorträgt, im anderen Ausschuss anhören. Ich glaube, das ist hier in diesem Ausschuss nicht angezeigt. Eine weitere Frage ist, wer bekommt unsere Daten. Die Daten bekommt nicht die Caritas und ihre zahlreichen Anstellungsträger. Das ist übrigens der überwiegende Anteil der Beschäftigten im Raum der Kirche. In caritativen Einrichtungen sind ca. 550.000 von unseren 700.000 Leuten beschäftigt. Die bekommen diese Melde-



daten, um die es heute geht, alle nicht. Die anderen Daten bekommen auch nicht die Personalabteilungen der Erzdiözesen und Diözesen. Diese Meldedaten erhält allerdings die Pfarrei. Es wäre jetzt absolut weltfremd zu meinen, ein Pfarrer, der gleichzeitig also auch möglicherweise Dienstgeber ist, würde aus den Meldedaten die Informationen schöpfen, die hinterher irgendwelche arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Herr Bruns, Sie haben es ja bestätigt, das ist eigentlich gar nicht der Fall.

Zwischenruf des SV Manfred Bruns (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Das habe ich nicht bestätigt, das befürchte ich.

Sie haben also eine Befürchtung, die bisher in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nicht eingetreten ist bei den geschiedenen Wiederverheirateten. Also glaube ich auch, dass diese Befürchtung nicht eintreten wird. Es gilt der Zweckbindungsgrundsatz.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Prälat, meinst Du mit geschiedenen Wiederverheirateten die wiederverheirateten Geschiedenen?

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Ja.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Die geschiedenen Wiederverheirateten werden ja zweimal geschieden.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Da haben Sie Recht.

Zwischenruf des Abg. Michael Hartmann (Wackernheim): ...

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Da kommst Du mit zwei Scheidungen nicht hin.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Jedenfalls glaube ich nicht, dass das, was Herr Bruns möglicherweise am Verhalten der katholischen Kirche kritisiert, dass das Gegenstand des

Melderechts ist, sondern das ist in der Tat Gegenstand anderer Rechtsbereiche und hier wesensfremd.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wobei ich Herrn Bruns so verstanden habe, es könnte ja - so interpretiere ich Sie - ein Unterschied sein, ob man es nicht darf oder ob man es tatsächlich nicht macht. Das ist ja sein Bedenken. Es kann ja sein, dass das der Gesetzgeber so regelt. Aber ist das in der Praxis wirklich sichergestellt, dass das dann auch nicht geschieht, das war ja die Frage. ... Na klar, logisch.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Es wäre jetzt ja übrigens auch schon gegen geltende Rechtslage, das heißt, diese Daten dürften auch jetzt schon nicht dafür genutzt werden. Und sie werden auch nicht dafür genutzt.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Dr. Berghegger.

BE **Dr. André Berghegger** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Prof. Hense. Zwei Fragen an Sie: Könnten Sie uns einmal erläutern, inwieweit sich ein Anspruch der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auf Übermittlung steuerlich relevanter Meldedaten ergibt? Da es ja das verbrieftete Recht gibt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben. Und die zweite Frage wäre: Halten Sie die Forderung im Bundesmeldegesetz solle geregelt werden, dass nur an solche Religionsgemeinschaften Meldedaten weitergegeben werden, die verbindlich zusagen, weder wiederverheirateten Geschiedenen noch eingetragenen Lebenspartnern zu kündigen, egal, woher Sie die Informationen haben, so wie es aus einer Presseerklärung des Kollegen Beck vom Anfang Juni aufgenommen worden war, für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Professor Hense. ... Nur fürs Protokoll, damit kein Wort verloren geht.

SV **Prof. Dr. Ansgar Hense** (Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn): Das ist bei Professoren manchmal nicht so



wichtig. Wir verschriftlichen das dann nochmal.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Das sahen meine Prüfer immer anders. Aber gut.

SV **Prof. Dr. Ansgar Hense** (Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn): Vielleicht bin ich ja ein außergewöhnlicher Professor. Zum ersten, die Frage der Kirchensteuererhebung: Sie haben ja die Weimarer Reichsverfassung hinsichtlich der Bestimmung über die Modalitäten der Steuererhebung zitiert, dass es da um die bürgerlichen Steuerlisten geht. Es gibt diese bürgerlichen Steuerlisten jetzt nicht mehr. Insofern ist unter Aufrechterhaltung und Fortbildung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, dass die Religionsgemeinschaften die Steuern erheben möchten, staatliche Hilfe zuteilwerden muss, die Rechtslage entsprechend fortzubilden. Und weil es diese bürgerlichen Steuerlisten nicht mehr gibt, muss man entsprechende Surrogate vorsehen. Das geht dann in den für die Bundesrepublik Deutschland prägenden Hinweis der Kooperation zwischen Staat und Religion dahingehend, dass Meldedaten übermittelt werden, die für die Steuererhebung relevant sind. Dazu gehört zum Beispiel auch grundsätzlich der Familienstand. Auch die Religionszugehörigkeit, weil es da Anforderungen gibt im Hinblick auf die Individualbesteuerung, wenn es sich zum Beispiel um glaubensverschiedene Ehen handelt oder ein Ehepartner überhaupt kein Einkommen erzielt bzw. ein sehr niedriges. Insofern gibt es diese verfassungsrechtliche Verpflichtung, wobei ich auch nochmal ausdrücklich darauf hinweisen will, dass die melderechtliche Problematik sich nicht allein in dem Steuererhebungsrecht erschöpft, sondern – deshalb habe ich auf dieses Allseitigkeitskriterium für die Definition der Religionsgesellschaft hingewiesen –, dass es darüber hinausgehend nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass bestimmte andere Daten für die eigenen Angelegenheiten, also für die Verwirklichung des religiösen und kirchlichen Organisationsauftrages erforderlich sind. Zu Ihrer zweiten Frage, das ist hoffentlich in meinem Statement an der einen oder anderen Stelle schon angedeutet. Ich habe insofern den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einer kurzen Kritik unterzogen, weil es auch unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung durch-

aus möglich ist, dass eine religiöse Institution, Organisation Anforderungen an ihre Mitarbeiter stellen darf. Das ist ja auch letzten Endes die Pointe sowohl der europäischen Rechtsprechung wie auch der nationalen Gerichte. Nur ist das jetzt noch nicht die effektive Gewährleistungsreichweite. Aber diese effektive Gewährleistungsreichweite ist meines Erachtens kein melderechtliches Problem, weil wie auch Prälat Jüsten angedeutet hat, es aus meiner Sicht jedenfalls vor dem Hintergrund der kircheneigenen Regelung zur Sicherstellung eines gleichwertigen Datenschutzstandards auf Grund der Zweckbindung de jure ausgeschlossen ist, dass diese Daten plötzlich zu Personalzwecken verwendet werden sollen. Weil Herr Bruns auf die pfarrliche Ebene abgestellt hat, will ich jetzt nicht noch gleichsam auf die Erforderlichkeiten angesichts der sich sehr stark verändernden ortskirchlichen Ebenen hinweisen. Das muss man ja auch letzten Endes in die Betrachtung mit einbeziehen. Und vor dem Hintergrund dessen, dass die Kirche jetzt gleichsam nochmal klarstellend darauf hinweist, wird ja so etwas, wenn ich die Differenzierung von dem Ausschussvorsitzenden aufgreifen darf, dass gleichsam ein Verwertungsverbot konstruiert wird, falls es denn einmal zu einer entsprechenden Verwendung kommt, die dann letzten Endes gerichtlich auch nicht berücksichtigt werden darf. Und insofern halte ich die Regelung, wie sie von Herrn Beck intendiert ist, bei aller Offenheit für Diskussionen über das kirchliche Arbeitsrecht in dem Sinne für übermäßig und insofern aber auch nicht geeignet das entsprechende Ziel, was Herr Beck verfolgt – wenn ich ihm gleichsam eine nicht erbetene Rechtsberatung aufdrängen darf –, auch nicht für geeignet, das Problem wirklich von der Rampe zu schubsen. Insofern ist es meines Erachtens, auch aus Gründen der Vermeidung von übermäßigen Normregelungen nicht zwingend erforderlich, eine entsprechende Klarstellung im Gesetz aufzunehmen. Sie ist auch meines Erachtens staatskirchenrechtlich überhaupt nicht gefordert. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Kollege Korte.

Abg. **Jan Korte** (DIE LINKE.): Also man könnte jetzt ja viel dazu sagen zu dem grundsätzlichen Verständnis, ob der Staat Dienstleister für die



Kirchen sein muss. Das ist aber hier heute nicht direkt zumindest das Thema. Ich will aber schon nochmal ein bisschen in die Wirklichkeit kommen. Also, ich bin nun in einer katholischen Kleinstadt groß geworden, nicht in einem Dorf, sondern in einer Kleinstadt, 70 bis 80 Prozent Katholiken, nur kirchliche Einrichtungen. Da will ich schon nochmal über die Wirklichkeit sagen, dass es dort für einige Menschen zwingend erforderlich ist, dass sie bestimmte Dinge nicht in der Pfarrei erfahren. Also um das mal hier ganz deutlich zu sagen, hier wird ein bisschen sehr larmoyant darüber hinweggegangen, als ob das hier alles Spinnerei wäre, um das es hier geht. Das will ich dann doch wirklich mal zurückweisen, weil ich glaube, dass das mit der Wirklichkeit nicht zu vereinbaren ist. Ich hätte zwei Fragen. Zum einen an Herrn Prälat Jüsten: Wenn das, was Sie sagen, nun wirklich alles ausgeschlossen ist – ich habe übrigens ein Verständnis dafür, dass ein guter Datenschutz gerade den Missbrauch mitdenkt und versucht auszuschließen -, aber wenn Sie sagen, das ist alles Quatsch, was hier angeführt wird, es kann nicht zu arbeitsrechtlichen Zwecken benutzt werden, hat es auch noch nie gegeben etc. Wenn dem so ist, dann dürften Sie auch kein Problem damit haben, dass man es festschreibt. Also dann bräuchten wir hier ja nicht diskutieren. Dann können wir die Veranstaltung relativ schnell beenden. Die zweite Frage an Herrn Dix wäre nochmal: Welche Regelung würden Sie denn präferieren, zum einen, das was die Grünen hier vorgelegt haben, den Änderungsantrag des Kollegen Beck, oder würden Sie es direkt hier machen, wie Sie es angedeutet haben. Vielleicht kann ja auch Herr Bruns nochmal – Sie haben das ja in Ihrem Eingangsstatement gesagt – ein oder zwei Beispiele nennen, was so etwas für die Betroffenen denn bedeutet. Also ganz konkret, damit wir auch ein bisschen in die Praxis zurückkommen.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Dr. Jüsten.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Zur ersten Frage. Das ist relativ einfach. Wenn etwas geltende Rechtslage bzw. Rechtsprechung ist, dann muss man es nicht nochmal ausdrücklich im Gesetz normieren. Wenn dieses, was wir in den Amtsblättern veröffentlicht haben, rechtserheblich

ist, dann glaube ich, reicht das aus, auch für einen Bundesgesetzgeber. Aber gut, das ist im Endeffekt immer die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, ob man etwas zwei- oder dreimal normiert. Das ist ihm dann unbenommen.

*Zwischenruf des Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es geht nicht nur um die katholische Kirche.*

Er hat mich ja angesprochen als katholische Kirche. Deshalb kann ich nur für uns antworten. Ich würde jetzt nicht für eine andere Kirche an der Stelle antworten wollen. Könnte ich aber auch, vermutlich wird das die evangelische Kirche an der Stelle nicht anders sehen, wie wir selber auch. Das ist das eine. Das zweite ist, es wäre auch etwas - ich sage mal - unschön, weil im Grunde genommen Sie als Gesetzgeber hier unterstellen würden, dass die Kirche sich nicht rechtskonform verhalten würde. Ich glaube, das ist dem Staatskirchenrecht in der geltenden Form wesensfremd, diese Form des Misstrauens. Deshalb glaube ich, ist das nicht erforderlich. Wenn Sie es denn festschreiben würden, selbstverständlich halten wir uns an geltende Rechte, unbenommen.

*Zwischenruf des Abg. **Jan Korte** (DIE LINKE.): Das ist bei jeder Datenschutzregelung so.*

Sie haben mich gefragt, warum wir das nicht brauchen. Ich habe Ihnen darauf die Antwort gegeben. Und ich glaube auch, dass es in sich schlüssig ist.

Abg. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Dix.

SV **Dr. Alexander Dix** (Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Herr Korte, zu Ihrer Frage. Ich bin der Auffassung, dass der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Schutzbedürfnis der Betroffenen nicht ausreichend Rechnung trägt. Die reine Erklärung der Religionsgesellschaften, wie hier vorgeschlagen, halte ich nicht für ausreichend. Ich unterstütze demgegenüber den Vorschlag, den der Bundesrat gemacht hat, dass die Betroffenen ein Widerspruchsrecht bekommen oder aber eine Übermittlungssperre eintragen lassen können, wie sie § 42 Abs. 3 für die Familienangehörigen bereits



jetzt vorsieht.

Abg. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Bruns.

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Ich sollte einige Beispiele nennen. Ich habe schon in meiner schriftlichen Stellungnahme allerlei Beispiele aufgeführt. Ich bekomme jeden Monat drei bis fünf Anfragen von Lebenspartnern, die eine Lebenspartnerschaft eingehen, bei der katholischen Kirche beschäftigt sind und die Kündigung fürchten. Sie wollen sich bewerben, sind in einer Lebenspartnerschaft oder sie sind von Kündigung bedroht. Es gibt sehr sehr schlimme Fälle. Ich habe ja diese Kindergärtnerinnen-Fälle da geschildert oder einen Studienrat, der dreißig Jahre in einem katholischen Privatgymnasium tätig war, dann schließlich eine Lebenspartnerschaft eingegangen ist, um seinen Partner abzusichern, was auch verständlich ist, und dann ist er gekündigt worden. Es sind auch evangelische Studienräte, Professoren gekündigt worden. Es ist völlig willkürlich, wann das geschieht. Das schlimmste ist, wenn es die Bistumsleitung erfährt. Die gibt einen Prüfungsauftrag und dann ist nichts mehr zu stoppen. Dann geht es los. Dann läuft das Verfahren. Alle Verfahren haben damit geendet, dass die Kirche die Regelabfindung zugestanden hat, das heißt, sie hat die Kündigung als berechtigt anerkannt. Ich rate allen Betroffenen – Herr Jüsten hat gesagt, die Heirat ist ein öffentlicher Akt – heimlich zu heiraten, niemand, insbesondere nicht den Arbeitskollegen etwas davon zu erzählen, im standesamtlichen Register einen Sperrvermerk anbringen zu lassen, im Melderegister einen Sperrvermerk zu beantragen, dass sie die Steuerklasse 1 behalten. Wenn es dann einen Einkommenssteuerbescheid gibt, und es gibt Krach über die Kirchensteuer, sollen sie das hinnehmen, weil es sonst die Kirche erfährt. Ich habe mal in der Diskussion mit dem Kardinal Lehmann gesagt, die Lebenspartner müssen sich heute wieder so verstecken, wie zur nationalsozialistischen Zeit. Das ist mir ein bisschen übel genommen worden. Aber ich habe den Eindruck, es ist wirklich sehr schlimm und die Leute sind sehr sehr belastet. Wenn sie nichts in dieses Meldegesetz reinnehmen, muss ich das weiter so raten. Jetzt ist die Frage, ob dieser Vorschlag von den Grünen verfassungskonform ist. Da müssen Sie ja bedenken, es

geht um einen schonenden Ausgleich der verschiedenen Grundrechts- und Menschenrechtspositionen. Da kommt es darauf an, welchen sie mehr Gewicht beimessen. Und da möchte ich mal darauf hinweisen, wir befinden uns heute in einem pluralistischen Staatswesen. In einem pluralistischen Staatswesen, das kann nur existieren, wenn alle Gruppen die staatliche Rechtsordnung als Fundament des Staates anerkennen. Wenn sie das nicht tun, was dann geschieht, sehen Sie im Nahen Osten oder in Afrika usw., wenn Sie dann ein anderes Recht einführen wollen. Bei der katholischen Kirche geht es nicht um die Lebensführung der Leute, dass die nichtehelich oder als Lesben oder Schwule zusammenleben, da wird nicht gekündigt. Gekündigt wird erst, wenn sie eine Lebenspartnerschaft eingehen und die das erfahren. Damit wird eigentlich, weil die katholische Kirche das staatliche Recht in diesem Punkt mit der Lebenspartnerschaft nicht anerkennt, werden dann die Betroffenen bestraft, um zu dokumentieren, wir sind gegen dieses staatliche Recht. Das kann man bei der Abwägung berücksichtigen. Und dann fällt das zugunsten der Betroffenen aus und dann wäre auch der Vorschlag von den Grünen durchaus verfassungskonform. Ich habe den nur nicht gemacht, weil ich gedacht habe, die Mehrheit wird es sowieso nicht annehmen im Parlament. Ich habe deswegen nur diese mildereren Vorwürfe, dass man wenigstens festschreibt, dass das nur zu datenschutzrechtlichen Zwecken benutzt werden darf und dass die Kirche, wenn sie kündigt, dann darlegen muss, wo hat sie diese Kenntnis her. Das wäre schon mal etwas. Auch wenn das ins Gesetz reinkommt, werde ich denen weiter sagen: Seid vorsichtig, denen ist nicht zu trauen. Sie sagen immer, die Kirche ist ans Recht gebunden. Natürlich, die ist auch ans Strafrecht gebunden. Es hat aber zahllose Missbrauchsfälle gegeben. Wer schließt denn nicht aus, dass sie auch das Datenschutzrecht missbrauchen. Also ich kann jedem nur raten, vorsichtig zu sein... Wenn Sie sich den Fall Schüth betrachten. Der Fall Schüth ist seit 14 Jahren anhängig. Der Mann hat vor dem Europäischen Gerichtshof obsiegt. Er ist immer noch nicht wieder eingestellt worden. Vor ein paar Tagen hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschieden, er darf nicht eingestellt werden. Sie haben Revision zugelassen. Jetzt geht der Rechtsstreit noch ein paar Jahre weiter. Da fragt man sich, was soll das? Ich sage jedem unserer Lebenspartner: Traut



der katholischen Kirche nicht. Ihr wisst nicht was da passiert.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Und Sie schließen aus, dass es diese Fälle gibt, wenn die Änderung im Meldegesetz erfolgt?

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Bitte?

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Sie schließen aus, dass es all diese Fälle, die Sie beklagen und beschreiben in Zukunft geben wird, wenn es die Änderung im Meldegesetz gibt?

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Wenn Sie den Grünen-Vorschlag übernehmen, ja. Wenn Sie meinen Vorschlag übernehmen, wird die Situation ein bisschen besser. Aber ich werde den Leuten immer noch sagen: Seid vorsichtig, traut denen nicht.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Karl.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Zunächst mal, die Vergleiche, die Sie gemacht haben, weise ich natürlich entschieden zurück. Das werden Sie verstehen. Das ist glaube ich, hier nicht der Rahmen für eine allgemeine Einschätzung zur katholischen Kirche. Das eine ist, was Sie aber zu Recht beschreiben und von den Bischöfen als problematisch angesehen wird, die geltende Praxis in der Anwendung der Loyalitätsobligationen. Da kann ich Ihnen sagen, dass die Bischöfe an dieses Thema ernsthaft herangehen und dass sie das überarbeiten. Im Hinblick darauf, dass die von Ihnen gewünschte Klarheit erreicht wird und auch, dass es nicht eine Art paternalistische Rechtsanwendung geben darf in diesem Bereich. Aber ich habe schon am Anfang gesagt, das ist jetzt nicht Gegenstand des Melderechts, sondern das ist Gegenstand des Kirchen- und Arbeitsrechts. Und da muss das behoben werden und das haben Sie auch ausgeführt, dass das im Grunde genommen eine kirchliche Angelegenheit ist. Das werden wir tun. Und dann glaube ich, werden die von Ihnen beschriebenen Fälle zurückgehen. Es wird nie der Fall eintreten, dass

wir keine arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen mit Mitarbeitern haben. Das wäre nun komplett weltfremd. Es wird es wahrscheinlich auch nie geben, dass es keine arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen geben wird wegen der persönlichen Lebensführung. Da gibt es sogar bei Politikern hin und wieder öffentliche Debatten darüber, ob das richtig oder nicht richtig ist. Das kann möglicherweise auch zu einem Amtsverlust führen. Also, das wird sich wahrscheinlich nie ganz ausschließen lassen. Aber ich glaube, was sicher im Arbeitsrecht geregelt sein muss, dass es keine Willkür gibt, sondern dass es verlässliche Regelungen gibt und dass diese von Ihnen beschriebene Situation von Ängsten usw. behoben werden müssen, das ist klar. Aber, wie gesagt, das ist nicht die Materie des Melderechts.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Frau Fograscher.

BE **Gabriele Fograscher** (SPD): Vielen Dank. Eine Frage an Herrn Hense oder Herrn Jüsten: Was würden denn die vom Bundesrat vorgeschlagenen Übermittlungssperren bedeuten für die Praxis?

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Wer möchte? Herr Professor Hense.

SV **Prof. Dr. Ansgar Hense** (Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn): Solche Übermittlungssperren führen natürlich letzten Endes dazu, dass Daten, die für erforderlich gehalten wurden, dann entsprechend nicht erhoben werden können. Ich komme schon wieder auf das Steuerrecht ein wenig zurück. Es gibt natürlich steuerrelevante Umstände, die auch bei der Berücksichtigung von internen Steuerentscheidungen, wenn es also um Kappungsgrenzen oder ähnliches mehr geht, dann relevant sind. Das würde dazu führen, dass man letzten Endes keine sachlich fundierte hinreichend korrekte Entscheidung zu diesem Thema dann treffen könnte.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Na gut.

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Es gibt ja schon jetzt die Auskunftssperren. Dann werden die Meldedaten nicht mitgeteilt und es wird den Kirchen auch



nicht mitgeteilt, dass eine Auskunftssperre besteht. Dieser Widerruf würde dann dauernd gelten. Die Auskunftssperren haben den Nachteil, dass sie alle zwei Jahre erneuert werden müssen. Da denken die Leute natürlich nicht dran. Insofern wäre das schon ein Fortschritt, dass die Kirche Daten nicht erfährt, wenn sie eine Auskunftssperre eintragen lassen. Das ist schon jetzt so.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Volker Beck.

Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zunächst möchte ich sagen: Es geht hier bei dieser Frage um ein abstraktes Problem, wie der Staat mit Melderechtsdaten gegenüber den Religionsgemeinschaften umgeht. Es geht nicht allein um die katholische Kirche. Herr Jüsten, Sie haben vorhin selber die Mormonen angesprochen. Wir haben in der Islamkonferenz eine Diskussion über muslimische Wohlfahrtsverbände. Wir haben keine Ahnung, was die Grundordnung solcher Wohlfahrtsverbände sein wird, weil es die bislang nicht gibt. Wir müssen natürlich ein Melderecht schaffen, das unabhängig von der Entwicklung einer Kirche praktikabel ist. Auch bei der Kooperation von Staat und Kirche bleibt der staatliche Partner grundrechtsgebunden und er muss bei der Übermittlung von durch staatliche Zwangsverhältnisse erhobenen Daten natürlich drauf schauen, dass er die Grundrechte seiner Bürger, deren er diese Daten abverlangt und damit auf ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht zugreift, dass er ihnen dieses nicht grundrechtswidrig missbraucht. Er muss bei der Datenübermittlung so vorgehen, dass er Schädigungen des Bürgers vermeidet, entweder durch Rechtsbindung von Dritten oder durch Nichtübermittlung. Deshalb ist für mich die Frage an Herrn Dix und an Herrn Bruns: Es gibt ja jetzt drei Vorschläge im Prinzip im Raum. Den Vorschlag von Herrn Bruns, eine Zweckbindung vorzunehmen mit einer Beweislast bei Kündigungen auf Grund persönlicher Loyalitätspflichten. Es gibt die Widerspruchslösung des Bundesrates und es gibt den Vorschlag von uns, den wir gegebenenfalls auch modifizieren im Lichte der Anhörung, zu sagen: Wir wollen die Freiheit der Kirchen wahren. Sie sollen diese Daten bekommen, aber sie sollen vorher erklären, dass aus solchen Informationen und dann jenseits der Beweislast, wo das herkommt, keine negativen Rechtswirkungen sich entfalten können. Damit

haben die Kirchen die Freiheit zu sagen, wir greifen auf die Datensätze zu, oder wir lassen es bleiben, weil wir weiter auf Grund von solchen Informationen diskriminieren können wollen. Es bleibt bei der Kirche sozusagen, ob sie das staatliche grundrechtsgebundene Kooperationsangebot annimmt oder es verwirft. Es dring nicht in ihren Freiheitsraum damit ein. Deshalb würde ich von Ihnen gern wissen, wie Sie das grundrechtsbezogen sehen, was da der ideale Vorschlag ist oder wo sie die Grenzen sehen, wo der Gesetzgeber entweder zu weit in die Rechte der Kirchen oder zu nachlässig mit den Grundrechten der Bürger umgeht. Herrn Jüsten möchte ich schon mal fragen, wie ich mir denn das tatsächlich vorzustellen habe. Wir wissen, Priester sind in fast allen Caritas-Vereinen geborene Vorstandsmitglieder, damit Arbeitgeber. Sie sollen aber für die Seelsorge, zumindest für ihre Schäfchen, diese Daten bekommen, damit sie Blumensträuße überbringen können, damit sie die Gruppe alleinerziehender, katholischer, schwuler Väter einladen können usw. Dann gehen sie nach diesen Terminen abends in den Caritas-Vorstand, haben den gleichen alleinerziehenden, schwulen Vater vor sich und dann drücken sie auf „löschen“ im Kopf, weil sie die Information selbstverständlich vergessen haben. Sie fragen auch nicht jemand anders, um eine dritte weitere Quelle zu kriegen, um dann womöglich auf Grund der Loyalitätspflichten zu kündigen. Wie soll das konkret funktionieren und wie stellen sie fest, auf Grund welcher Information dann auf Grund des Familienstandes gekündigt wird? Weil die Tatsache des Familienstandes erfahren sie und die ist objektiv richtig. Wie stellen sie in den Verfahren klar, dass sie es nicht über die Meldedaten gewusst haben und sich bloß eine zweite Quelle, z. B. für die gleiche Information, gesucht haben? Eine zweite Frage habe ich schon, weil das für mich für die ethische Beurteilung des Vorgehens der Kirche relevant ist. Wird die katholische Kirche Kirchgeld bei einkommenslosen Lebenspartnern von konfessionslosen Lebenspartnern erheben? Also, Einnahmen durch den Tatbestand der Existenz des familienrechtlichen Instituts der Lebenspartnerschaft gerieren, worauf sie ein Recht haben nach dem Steuerrecht. Wobei es ein komischer Befund wäre, dass sie es einerseits als Besteuerungsgrundlage heranziehen, um es andererseits zum Kündigungsgrund bei Arbeitnehmern zu machen.



Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Bruns.

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Also, zu dem besonderen Kirchgeld ist es so - offenbar wollen Sie es ja einführen -: Dann erheben sie das besondere Kirchgeld und anschließend schmeißen sie den Mann raus. Das ist irgendwie ein Widerspruch. Wenn Sie das besondere Kirchgeld einführen, sage ich Ihnen jetzt schon, wir machen dann eine große öffentliche Kampagne: „Geld geht vor Moral bei der katholischen Kirche“. Sie wollen die Leute entlassen, aber vorher noch Geld haben. Jetzt zu den verschiedenen Vorschlägen: Mein Vorschlag, den habe ich gemacht, weil ich gedacht habe, da wird eigentlich nur der Datenschutz festgeschrieben. Das konzidiert selbst Herr Jüsten. Da kann man sich drauf einigen, dass wäre schon wenigstens etwas. Die Widerspruchslösung: Da müssen die Betroffenen tätig werden. Da muss ich denen weiter empfehlen, dass sie einen Widerspruch eintragen lassen müssen. Der Grünen-Vorschlag ist für meine Begriffe verfassungskonform. Er würde das Problem lösen. Er ist verfassungskonform, weil halt diese verschiedenen Positionen abgewogen werden. Wie sie das abwägen, das ist ja nun die Entscheidung des Gesetzgebers. Dann kann man den nur rügen, wenn er willkürlich war. Das ist ja nicht der Fall.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Dix.

SV **Dr. Alexander Dix** (Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Ich bin ebenfalls der Auffassung, dass natürlich der Vorschlag der Grünen verfassungskonform wäre. Auch der Vorschlag des Bundesrates ist verfassungskonform, beruht aber meiner Ansicht nach auf einer zutreffenderen Abwägung zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht und dem Recht der Religionsgemeinschaften, weil die Übermittlung von Daten nach der Entscheidung des jeweils einzelnen Betroffenen nicht stattfindet. Dieser Widerspruch müsste auch dann unbefristet gelten, das heißt, er muss ihn nicht immer nach einem Jahr oder zwei Jahren wieder erneuern. Was den Zweckbindungsgrundsatz angeht, den Herrn Bruns zu verankern vorgeschlagen hat, ist das einerseits offenbar bisher von den Kirchen bereits anerkannt, wird so praktiziert. Das muss dann jeweils auch kontrolliert werden, ob er eingehalten

ist. Es muss kontrolliert werden können. Das wirft ein Compliance-Problem auf, ohne den Kirchen generell unterstellen zu wollen, dass das nie beachtet wird. Aber ich würde dann immerhin auch dafür werben, dass das Verwertungsverbot, was Herr Prof. Hense angesprochen hat, was meiner Ansicht nach bisher noch von keinem Arbeitsgericht anerkannt worden ist, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen wird. Das wäre auch eine Variante. Die einzig zielführende Regelung ist aber aus meiner Sicht die vom Bundesrat vorgeschlagene Übermittlungssperre.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Karl.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Zunächst zu Ihren praktischen Erwägungen hinsichtlich des Pfarrers als Dienstgebers. Das Problem hat er ja jetzt schon, das heißt, wenn er in seiner Gemeinde Menschen hat, die bei ihm beschäftigt sind und er erfährt, aus welchen Quellen auch immer, sage ich jetzt mal, dass er nicht nach der Lebensordnung lebt, wie die katholische Kirche es gern hätte, begegnet er ihm in der Gemeinde an verschiedenen Stellen hinterher als Dienstgeber. Das hat mit den Meldedaten, ehrlich gesagt, rein gar nichts zu tun.

Zwischenruf den Abg. Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Der Staat darf sich nicht zum Helfershelfer machen. ...

Es wäre an der Stelle komplett weltfremd, wenn man jetzt unterstellt, der Pfarrer geht in eine Sitzung von einem Caritas-Verband rein. Vorher lässt er die kompletten Meldedaten seiner Pfarreien noch einmal durchgucken, ob sich bei irgendeinem seiner zahlreichen Mitarbeiter am Personenstand was verändert hat. Auch das wäre fremd. Und dieser eine, Herr Beck, das hat es bisher nicht gegeben und das wird es nach der geltenden Rechtsordnung nicht geben. Von daher glaube ich, dass das hinfällig ist. Dann ist die Frage aufgeworfen worden nach dem Kirchgeld bzw. die Frage nach der Kirchensteuer. Da kann ich Ihnen sagen, dass wir hinsichtlich der eingetragenen Lebenspartnerschaften das so nachvollzogen haben, wie wir das bei den geschiedenen Wieder-verheirateten auch getan haben. Also, sie werden sowohl Nutznießer des sogenannten Ehegatten-



splittings und folglich sind sie dann eben möglicherweise auch benachteiligt, wenn denn Kirchgeld erhoben wird, was aber im katholischen Bereich nur in ganz wenigen Ausnahmefällen geschieht, in der Regel in den ostdeutschen Diözesen, die etwas klammer sind als die westdeutschen. Da wissen wir noch nicht einmal, ob überhaupt furchtbar viele Personen davon betroffen sind, weil dort gar nicht so viele Katholiken leben, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind. Also die Befürchtung, dass das Kirchgeld zum großen Gegenstand werden könnte, dass die Kirche als Nimmersatt dasteht und jetzt sozusagen auch noch von den Betroffenen das Geld abnehmen will, die sehe ich jetzt an der Stelle einfach praktisch nicht. Gleichwohl ist es Ihnen natürlich unbenommen, alle möglichen Kampagnen zu machen, aber sie müssen natürlich auch ein Fundament haben.

SV Manfred Bruns (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Darf ich darauf hinweisen, ich habe schon jetzt eine ganze Reihe von Widersprüchen gegen die Festsetzung des besonderen Kirchgeldes in solchen Fällen. Die haben jetzt im Moment noch Erfolg, weil sie das ja nicht rückwirkend einführen können. Ich meine nur, wenn Sie einerseits sagen, die Lebenspartnerschaft ist eine schwere Sünde vor Gott ...

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Wir sind jetzt hier beim Melderecht, nicht bei der Generalabrechnung mit der katholischen Kirche, dem lieben Gott, dem Heiligen Vater oder wem auch immer, wir sind beim Meldegesetz.

SV Manfred Bruns (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Ja, ja, weil das mit dem Kirchgeld gesagt wurde.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Kollege Beck, Volker.

Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN): Wenn ich die Aussagen von Ihnen, Herrn Jüsten, jetzt ernst nehme, dann müssten Sie ja den Vorschlag von Herrn Bruns eigentlich für akzeptabel halten, weil er ja nur festlegt ... also es gibt eine Zweckbindung und es darf nicht zu arbeitsrechtlichen Zwecken benutzt werden. Und sie müssen dann hinterher, wenn sie trotzdem jemanden aus diesen Gründen kündigen, was sie ja dann immer noch dürften, müssen sie nachweisen, dass sie die Information nicht über die Melde-rechtsdaten bekommen haben. In gewisser Weise eine Beweislastumkehr über die Informationsquelle.

SV Prälat Dr. Karl Jüsten (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Nach meinem Dafürhalten ist das was Herr Bruns da wünscht geltende Rechtslage. Was geltende Rechtslage ist, muss nicht nochmal extra normiert werden.

Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber, würden Sie sagen, wenn der Gesetzgeber es macht des lieben Friedens willen die katholische Kirche ist bei diesem Vorschlag einverstanden.

SV Prälat Dr. Karl Jüsten (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Ich sage, das ist nicht notwendig.

Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist jetzt eine jesuitische Antwort, ja.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Weitere Fragen gibt es nicht. Dann darf ich mich bedanken bei den Herren Sachverständigen, dass Sie sich heute Morgen zur Verfügung gestellt haben. Den Kollegen wünsche ich noch einen schönen Tag.

Schluss der Sitzung: 09:08 Uhr

Manfred Bruns

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

24. Juni 2014

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens - BT-Drucksache 18/1284

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beschränke mich in meiner Stellungnahme auf die **Mitteilung des Familienstandes „zweite Eheschließung“** (Wiederverheiratung Geschiedener) und **des Familienstandes „Lebenspartnerschaft“** an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

1. Wiederverheiratete Geschiedene, Lebenspartner und das Melderecht

Die Mitteilung des Familienstandes „zweite Eheschließung“ an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften ist schon jetzt im Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vorgesehen (§ 42 Abs. 1 Nr. 13 MeldFortG). Die Mitteilung des Familienstandes „Lebenspartnerschaft“ soll durch Art. 1 Buchst. d des Gesetzentwurfs in § 42 MeldFortG eingefügt werden.

In dem zurzeit geltenden Melderechtsrahmengesetz (§ 19 Abs. 1 Nr. 11 MRRG) und in den Meldegesetzen der Bundesländer ist schon jetzt vorgesehen, dass sowohl der Familienstand „zweite Eheschließung“ als auch der Familienstand „Lebenspartnerschaft“ den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften mitzuteilen sind.

1.1. Das Informationsinteresse der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Nach § 42 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 MeldFortG bzw. nach § 19 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 1 MRRG ist die Übermittlung der Meldedaten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Nach Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 6 WRV sind öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Um dieses Recht ausüben zu können, benötigen die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die Meldedaten ihrer Mitglieder.

Dagegen vermag das Informationsinteresse der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer seelsorgerischen, diakonisch-karitativen und kulturellen Arbeit die Offenlegungspflicht nicht zu rechtfertigen. Denn eine solche Zweckbestimmung ist weder bestimmt genug, noch ist die Kenntnis dieses Datums für die genannten Zwecke erforderlich.

1.2. Schutzwürdige Interessen der Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

§ 8 MeldFortG bzw. § 6 MRRG bestimmen:

„Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, die betroffene Person unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, entfällt, falls die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“

Durch die Mitteilung des Familienstandes „zweite Eheschließung“ und „Lebenspartnerschaft“ an die Katholische Kirche werden die schutzwürdigen Belange der Beschäftigten in katholischen Einrichtungen unverhältnismäßig belastet, weil die Katholische Kirche Beschäftigte entlässt, die nach einer Scheidung eine zweite Ehe eingehen oder die eine Lebenspartnerschaft begründen.

Das hindert aber die Mitteilung des Familienstandes „zweite Eheschließung“ an die Katholische Kirche nicht, weil diese Mitteilung durch das MeldFortG und das MRRG vorgeschrieben ist. Dasselbe würde in Zukunft auch für den Familienstand „Lebenspartnerschaft“ gelten, wenn das MeldFortG entsprechend ergänzt wird, wie das der Gesetzentwurf vorsieht.

1.3. Auskunftssperren

Die Beschäftigten in Einrichtungen der Katholischen Kirche haben in solchen Fällen nur die Möglichkeit, nach § 51 MeldFortG bzw. nach § 21 Abs. 5 MRRG die Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister zu beantragen.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Gefahr des Verlustes des Arbeitsplatzes „schutzwürdige Interessen“ der Betroffenen im Sinne dieser Vorschriften beeinträchtigen und dass dies die Eintragung von Auskunftssperren rechtfertigt.

Der „Lesben- und Schwulenverband in Deutschland“ (LSVD) rät allen Lesben und Schwulen, die in Einrichtungen der katholischen Kirche beschäftigt sind und die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind oder eingehen wollen, die Eintragung solcher Auskunftssperren bei den Meldebehörden zu beantragen. Den Anträgen wird ohne weiteres stattgegeben.

Allerdings werden die Auskunftssperren auf zwei Jahre befristet (§ 51 Abs. 4 MeldFortG bzw. § 21 Abs. 5 MRRG). Die Betroffenen müssen deshalb den Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre alle zwei Jahre wiederholen.

Außerdem rät der LSVD in solchen Fällen dazu, beim Finanzamt nach §§ 2 Abs. 8, 38b Abs. 3 EStG den Antrag auf Beibehaltung der Steuerklasse I für Ledige zu stellen. Diese Möglichkeit gibt es seit dem 01.01.2012, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Schüth gegen Deutschland (1620/03, NZA 2011/279) gerügt hatte:

„dass der Arbeitnehmer wegen des Lohnsteuerkartensystems nicht in der Lage ist, gegenüber seinem Arbeitgeber Ereignisse zu verheimlichen, die seinen Personenstand betreffen, wie eine Scheidung oder die Geburt eines Kindes. Somit wird ein Ereignis, das möglicherweise einen Loyalitätsverstoß darstellt, dem kirchlichen Arbeitgeber in jedem Fall zur Kenntnis gebracht, auch wenn der Fall nicht in die Medien gelangte oder öffentliche Auswirkungen hatte“.

2. Schonender Ausgleich der kollidierenden Interessen

Die geltenden und geplanten Vorschriften über die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sollen gewährleisten, dass diesen alle Meldedaten ihrer Mitglieder übermittelt werden, die sie für Zwecke der Steuererhebung benötigen.

§ 42 MeldFortG und § 19 MRRG sehen aber nicht ausdrücklich vor, dass die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die ihnen von den Meldebehörden übermittelten Daten nur für Zwecke der Steuererhebung verwenden dürfen. Es wird lediglich gesagt, dass die Datenübermittlung nur zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind (§ 42 Abs. 5 MeldFortG bzw. § 19 Abs. 3 MRRG).

Das reicht nicht aus. Die Betroffenen müssen durch das MeldFortG besser davor geschützt werden, dass die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die ihnen zum Zwecke der Steuererhebung übermittelten Meldedaten ihrer Mitglieder dazu verwenden, diese wegen ihres Lebenswandels zu disziplinieren.

Konkret geht es dabei um die Beschäftigten in Einrichtungen der Katholischen Kirche, weil diese Mitarbeiter entlässt, die nach einer Scheidung wieder heiraten oder die eine Lebenspartnerschaft eingehen.

2. Kündigung von Beschäftigten wegen Eingehung einer zweiten Ehe nach einer Scheidung

Ob die Kündigung von Beschäftigten wegen Eingehung einer zweiten Ehe sozial ungerechtfertigt und deshalb rechtsunwirksam ist (§ 1 Abs. 1 KSchG), hängt nach der neuen Rechtsprechung des EGMR und des BAG (siehe unten Abschnitt 3.4 und 3.5) von einer Abwägung des Grundrechts der Eheschließungsfreiheit der Beschäftigten (Art. 6 Abs. 1 GG) und ihrem Menschenrecht auf Achtung ihres Familienlebens (Art. 8 Abs. 1 EMRK) einerseits und dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) andererseits ab. Entscheidend sind insoweit die Einzelumstände.

3. Kündigungen von Beschäftigten wegen Eingehung einer Lebenspartnerschaft

3.1. Die Richtlinie 2000/78/EG und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Nach Art 4 Abs. 2 Satz 1 Richtlinie 2000/78/EG ist den Kirchen eine Ungleichbehandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung erlaubt, „**wenn die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art dieser Tätigkeiten**

oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts **des Ethos der Organisation** darstellt“.

§ 9 Abs. 1 AGG formuliert dagegen, dass den Kirchen eine Ungleichbehandlung wegen der Religion oder Weltanschauung erlaubt ist, „wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung **des Selbstverständnisses** der jeweiligen Religionsgesellschaft oder Vereinigung im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht **oder** nach der **Art der Tätigkeit** eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.“

Die beiden Vorschriften unterscheiden sich durch das Wort „oder“, das auf Drängen der Kirchen in § 9 Abs. 1 AGG zusätzlich eingefügt worden ist.

Während nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 RL 2000/78/EG nicht nur der „Ethos der Organisation“ maßgebend ist, sondern auch, wie der Ethos in der betreffenden Einrichtung befolgt und angewandt wird, **kommt es nach § 9 Abs. 1 AGG nur noch auf das "Selbstverständnis" der Kirchen an. Wie sie in ihren Einrichtungen damit umgehen, ist dagegen unerheblich.**

Die Kündigungen wegen der Eingehung einer Lebenspartnerschaft erfolgen jedoch nicht wegen der Religion der Betroffenen, sondern wegen eines Verstoßes gegen eine Moralvorschrift der Katholischen Kirche. **Ihre Rechtfertigung beurteilt sich deshalb nicht nach § 9 AGG, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des AGG.**

§ 3 Abs. 1 und 2 AGG unterscheiden zwischen unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen. Wenn Lesben und Schwule von der Katholischen Kirche wegen der Eingehung einer Lebenspartnerschaft entlassen werden, stellt das im Vergleich zu Ehegatten, die wegen der Eingehung einer Ehe nicht entlassen werden, eine unmittelbare Benachteiligung der Leben und Schwule wegen ihrer sexuellen Identität dar. Das ergibt sich aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen Maruko vom 01.04.2008 (C-267/06, NJW 2008, 1649), Römer vom 10.05.2011 (C-147/08, NZA 2011, 557) und Hay vom 12.12.2013 (C-267/12, NZA 2014, 153)

Solche **unmittelbaren Benachteiligungen wegen der sexuellen Identität** sind nach § 8 Abs. 1 AGG „zulässig, wenn dieser Grund wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist“. Es liegt auf der Hand, dass nach dieser Bestimmung eine Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen nicht möglich ist. Die heterosexuelle Ausrichtung ist für eine Beschäftigung in katholischen Einrichtungen keine "wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung".

Die Kirchen berufen sich demgegenüber auf Art. 9 Abs. 2 AGG. Danach können die Kirchen und die ihnen zugeordneten Organisationen "von ihren Beschäftigten ein loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses verlangen". Aber diese Vorschrift bezieht sich nur auf das "Verbot unterschiedlicher Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung", also auf § 9 Abs. 1 AGG. Deshalb darf ein Verhalten, das nach § 8 Abs. 1 AGG zulässig ist, nicht in Loyalitätsverletzungen umgedeutet werden. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 RL

2000/78/EG wird das durch den Zusatz ausgedrückt: "sofern die Bestimmungen dieser Richtlinie im Übrigen eingehalten werden".

Zu dieser Streitfrage gibt es noch keine obergerichtliche Rechtsprechung.

3.2. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Die jetzige Fassung von § 9 Abs. 1 GG entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen.

Diese Rechtsprechung unterscheidet zwischen den katholischen Klerikern, Kirchenbeamten und Ordensangehörigen sowie den evangelischen Pfarrer, Kirchenbeamten und Diakonissen einerseits und **den sonstigen Beschäftigten der Kirchen** andererseits.

Für die erste Gruppe gilt ausschließlich kirchliches Recht. **Sie können sich weder auf Art. 3 Abs. 1 GG noch auf das AGG berufen.** Nach - allerdings umstrittener Ansicht - können sie gegen ihre Ungleichbehandlung auch nicht vor den staatlichen Gerichten, sondern nur vor den kirchlichen Gerichten klagen.

Für die sonstigen Beschäftigten der Kirchen gilt das Arbeitsrecht. Diese Personengruppe ist sehr groß, da zum Bereich der Kirchen nicht nur die eigentlichen Kirchenverwaltungen und ihre rechtlich selbständigen Teile gehören, sondern auch alle sonstigen Einrichtungen, die den Kirchen zugeordnet sind. Demgemäß zählen zu den sonstigen Beschäftigten der Kirchen nicht nur die Vikare, Diakone, Pastoralassistenten und Gemeindereferenten im Angestelltenverhältnis, sondern auch die Beschäftigten in den Einrichtungen der Caritas, der Inneren Mission und der Diakonie, in den kirchlichen Kindergärten und Kindertagesstätten, in den Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, in den Privatschulen, Internaten und Ferienheimen sowie bei den Kirchenzeitungen. **Für sie gilt zwar das normale Arbeitsrecht, aber mit erheblichen Abweichungen.**

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. insbesondere Beschl. v. 04.06.1985, 2 BvR 1703/83 u.a., BVerfGE 70, 138) darf bei der Prüfung der Sozialwidrigkeit von Kündigungen **das den Kirchen gewährte Selbstbestimmungsrecht nicht außer Betracht bleiben.** Es berechtigt die Kirchen, ihren Mitarbeitern die Beachtung jedenfalls der tragenden Grundsätze der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre aufzuerlegen und zu verlangen, dass sie nicht gegen die fundamentalen Verpflichtungen verstoßen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zur Kirche ergeben und die jedem Kirchenmitglied obliegen. Deshalb enthalten die Arbeitsverträge üblicherweise besondere Klauseln, durch die den Mitarbeitern die Pflicht auferlegt wird, ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der betreffenden Kirche auszurichten.

Aus dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen leitet das Bundesverfassungsgericht ferner ab, **dass nicht die staatlichen Gerichte, sondern allein die Kirchen darüber zu entscheiden haben,** welches die tragenden Grundsätze ihrer Glaubens- und Sittenlehre sind, welche davon arbeitsvertraglich auch im außerdienstlichen Bereich eingehalten werden müssen und was als schwerer Verstoß gegen

diese Grundsätze anzusehen ist. Handelt es sich danach um einen Verstoß gegen Grundpflichten, die jedes Mitglied der Kirche zu erfüllen hat, rechtfertigt das die Kündigung auch solcher **Arbeitnehmer, die nicht mit geistig-religiösen Verkündigungsaufgaben betraut sind**. Dazu zählen z.B. der Kirchenaustritt und das öffentliche Eintreten von Mitarbeitern katholischer Einrichtungen für die Legalisierung der Abtreibung.

3.3. Art. 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Ob sich die Kirchen gemäß § 9 Abs. 1 AGG weiterhin auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berufen können oder ob sie sich entgegenhalten lassen müssen, dass § 9 Abs. 1 AGG mit Art 4 Abs. 2 Satz 1 RL 2000/78/EG nicht zu vereinbaren ist, so dass es auch auf die tatsächliche Handhabung ihres Selbstverständnisses in ihren Einrichtungen ankommt, **ist obergerichtlich noch nicht geklärt**.

Nach der Richtlinie kann sich z.B. ein wegen Kirchenaustritts gekündigter Krankenpfleger darauf berufen, dass die Kirche in seinem Krankenhaus mehrere Ärzte beschäftigt, die keiner Kirche angehören oder Moslems sind und dass seine Tätigkeit demgegenüber so untergeordnet ist, dass die Glaubwürdigkeit der Kirche durch seinen Kirchenaustritt nicht berührt wird, zumal da er diesen als Privatsache behandelt und darüber mit anderen nicht spricht. Nach dem AGG ist dagegen dieses Vorbringen unerheblich.

Die Kirchen berufen sich auf den Erwägungsgrund 24 der Richtlinie 2000/78/EG. Er lautet:

„Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte zum Vertrag von Amsterdam beigefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass dies in gleicher Weise für den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften gilt. Die Mitgliedstaaten können in dieser Hinsicht spezifische Bestimmungen über die wesentlichen, rechtmäßigen und gerechtfertigten beruflichen Anforderungen beibehalten oder vorsehen, die Voraussetzung für die Ausübung einer diesbezüglichen beruflichen Tätigkeit sein können.“

Diese sogenannte Kirchenerklärung ist durch den Lissabonner Vertrag als Art. 17 in den „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ aufgenommen worden. Art. 17 lautet:

- „(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
- (2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.
- (3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.“

Da Art 17 AEUV Verfassungsrang hat, muss Art 4 Abs. 2 Satz 1 RL 2000/78/EG so ausgelegt werden, dass er mit Art 17 vereinbar ist.

3.4. Die Rechtsprechung des EGMR

Der Streit über die Vereinbarkeit von Art 9 AGG mit Art. 4 Abs. 2 RL hat sich inzwischen durch die Urteile des EGMR vom 23.09.2010 in den Sachen *Obst gegen Deutschland* (425/03, NZA 2011, 277) und *Schüth gegen Deutschland* (1620/03, NZA 2011/279) **erledigt**. Der EGMR hat entschieden, dass die Kirchen bei der Kündigung von Kirchenangestellten wegen Ehebruchs zwischen den Rechten beider Parteien abwägen müssen.

Im Fall *Obst* hat der EGMR die Kündigung gebilligt. Herr *Obst* war in der Mormonenkirche als Gebietsdirektor Europa mit einem Monatsgehalt von ca. 5000,00 € beschäftigt. Seine Kirche hatte ihm wegen einer "eheblicherischen" Liaison gekündigt. Bei den Mormonen gilt Ehebruch als "die gräulichste aller Sünden".

Im Fall *Schüth* hat der ERGMR die Kündigung dagegen missbilligt. Herr *Schüth* war im Zeitpunkt der Kündigung schon 14 Jahre lang als Organist und Chorleiter bei einer katholischen Kirchengemeinde tätig. Nachdem seine Ehe zerbrochen war, ging er mit einer anderen Frau eine neue eheähnliche Beziehung ein und wurde Vater eines nichtehelichen Kindes. Als das bekannt wurde, kündigte ihm die Kirchengemeinde.

3.5. Die neue Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

Dem hat sich das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 08.09.2011 angeschlossen (2 AZR 543/10, BAGE 139, 144). Es ging in dem Urteil um die Kündigung des Chefarztes einer katholischen Klinik wegen Wiederverheiratung. Sie rechtfertigt nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts nicht in jedem Fall eine ordentliche Kündigung. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden:

"Auch bei Kündigungen wegen Enttäuschung der berechtigten Loyalitätserwartungen eines kirchlichen Arbeitgebers kann die stets erforderliche Interessenabwägung im Einzelfall zu dem Ergebnis führen, dass dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers zumutbar und die Kündigung deshalb unwirksam ist. Abzuwägen sind das Selbstverständnis der Kirchen einerseits und das Recht des Arbeitnehmers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens andererseits."

Nach dem Urteil fällt bei der Abwägung im konkreten Fall ins Gewicht, dass die Beklagte selbst sowohl in ihrer Grundordnung als auch in ihrer Praxis auf ein durchgehend und ausnahmslos der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verpflichtetes Lebenszeugnis ihrer leitenden Mitarbeiter verzichtet. Das zeigt sich sowohl an der Beschäftigung nichtkatholischer, wiederverheirateter Chefarzte als auch an der Hinnahme des nach dem Arbeitsvertrag an sich untersagten Lebens des Klägers in nichtehelicher Gemeinschaft von 2006 bis 2008. Zu berücksichtigen war ferner, dass der Kläger zu den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nach wie vor steht und an ihren Anforderungen nur aus einem dem innersten Bezirk seines Privatlebens zuzurechnenden Umstand scheiterte. Bei dieser Lage war auch der ebenfalls grundrechtlich geschützte Wunsch des

Klägers und seiner jetzigen Ehefrau zu achten, in einer nach den Maßstäben des bürgerlichen Rechts geordneten Ehe zusammenleben zu dürfen.

3.6. Mögliche Reaktionen des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hatte noch keine Gelegenheit sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es angesichts der Entscheidungen des EGMR an seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 1985 festhalten will.

Das ist nicht zu erwarten. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 04.05.2011 (2 BvR 2365/09 u.a., BVerfGE 128, 326) zu der Frage des Verhältnisses zwischen dem Grundgesetz und der Europäischen Konvention für Menschenrechte folgende Auffassung vertreten:

„Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die neue Aspekte für die Auslegung des Grundgesetzes enthalten, stehen rechtserheblichen Änderungen gleich, die zu einer Überwindung der Rechtskraft einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führen können.

Die Europäische Menschenrechtskonvention steht zwar innerstaatlich im Rang unter dem Grundgesetz. Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind jedoch völkerrechtsfreundlich auszulegen. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes (BVerfGE 74, 358 <370>; stRspr).

Die völkerrechtsfreundliche Auslegung erfordert keine schematische Parallelisierung der Aussagen des Grundgesetzes mit denen der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. BVerfGE 111, 307 <323 ff.>).

Grenzen der völkerrechtsfreundlichen Auslegung ergeben sich aus dem Grundgesetz. Die Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention darf nicht dazu führen, dass der Grundrechtsschutz nach dem Grundgesetz eingeschränkt wird; das schließt auch die Europäische Menschenrechtskonvention selbst aus (vgl. Art. 53 EMRK). Dieses Rezeptionshemmnis kann vor allem in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen relevant werden, in denen das „Mehr“ an Freiheit für den einen Grundrechtsträger zugleich ein „Weniger“ für den anderen bedeutet. Die Möglichkeiten einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung enden dort, wo diese nach den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation nicht mehr vertretbar erscheint.

Das Bundesverfassungsgericht hat bisher offene Konflikte mit dem EGMR und dem EuGH immer vermieden.

Ich gehe deshalb davon aus, dass es das auch bei der Abwägung des Selbstbestimmungsrecht der Katholischen Kirche einerseits und dem Recht ihrer Beschäftigten tun wird, nach den Maßstäben des bürgerlichen Rechts in einer geordneten Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben zu dürfen.

4. Die derzeitige Praxis der Katholischen Kirche

Ich bearbeite für den LSVD alle Anfragen von Ratsuchenden in rechtlichen Angelegenheiten. Bei mir gehen jeden Monat mehrere Anfragen von Lesben und

Schwulen ein, die bei katholischen Einrichtungen beschäftigt sind oder sich dort bewerben wollen, und die Angst vor einer Ablehnung ihrer Bewerbung oder vor einer Kündigung haben, weil sie verpartnert sind oder sich verpartnern möchten. Für die Beurteilung dieser Fälle ist es wesentlich, wie die betreffende Einrichtung mit Mitarbeitern umgeht, deren Lebenswandel nicht den katholischen Moralvorstellungen entspricht. Deshalb empfehle ich den Betroffenen, das gründlich zu recherchieren. Infolgedessen habe ich einen guten Einblick in die derzeitige Kündigungspraxis der Katholischen Kirche.

4.1. Die Eingehung einer zweiten Ehe nach einer Scheidung

Die Eingehung einer zweiten Ehe nach einer Scheidung wird von den katholischen Arbeitgebern meist geduldet. Zur Kündigung kommt es nur, wenn ein fundamentalistisch eingestellter Pfarrer auf der Kündigung besteht.

Typisch dafür ist der schon erwähnte Fall Schüth. Der Kündigungsschutzprozess ist seit 14 Jahre anhängig. Obwohl Herr Schüth beim EGMR obsiegt hatte, ist er nicht wieder eingestellt worden. Das hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf durch Urteil vom 05.06.2014 gebilligt (11 Sa 1484/13). Da das Landesarbeitsgericht die Revision gegen sein Urteil zugelassen hat, wird der Rechtsstreit wohl noch einige Jahre weitergehen.

Zur Kündigung kommt es nach meinen Beobachtungen außerdem, wenn z.B. ein katholisches Krankenhaus eine Abteilung schließen und den Chefarzt loswerden will.

4.2. Die Eingehung einer Lebenspartnerschaft

4.2.1. Die Erklärung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz"

Der „Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz“ hat am 24.06.2002 in einer „Erklärung zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ festgestellt:

"Das neu geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft nach dem 'Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266)' widerspricht der Auffassung über Ehe und Familie, wie sie die katholische Kirche lehrt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, gleich ob sie der Katholischen Kirche angehören oder nicht, die nach diesem Gesetz eine 'eingetragene Lebenspartnerschaft' eingehen, verstoßen dadurch gegen die für sie geltenden Loyalitätsobliegenheiten, wie sie ihnen nach Artikel 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der geltenden Fassung auferlegt sind.

Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist deshalb ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß im Sinne des Artikel 5 Abs. 2 der o.g. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der die dort geregelten Rechtsfolgen nach sich zieht."

Diese Erklärung ist von allen deutschen Bischöfen in ihren Amtsblättern "**als authentische Interpretation**" der "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" vom 22.09.1993 (NJW 1994, 1394) veröffentlicht worden. Die Arbeitsgerichte müssen deshalb aufgrund dieser Erklärung davon ausgehen, dass die Eingehung einer Lebenspartnerschaft einen schwerwiegenden Loyalitätsverstoß i.S.v. **Art. 5 Abs. 2 der Grundordnung** darstellt, der eine Kündigungen rechtfertigt.

Nach **Artikel 5 Abs. 3 der Grundordnung** schließt ein solcher „schwerwiegender Loyalitätsverstoß“ die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung aus, wenn er „begangen wird von pastoral, katechetisch oder leitend tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica tätig sind. Von einer Kündigung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen“.

Für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hängt nach **Artikel 5 Abs. 4 der Grundordnung** „die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von den Einzelfallumständen ab, insbesondere vom Ausmaß einer Gefährdung der Glaubwürdigkeit von Kirche und kirchlicher Einrichtung, von der Belastung der kirchlichen Dienstgemeinschaft, der Art der Einrichtung, dem Charakter der übertragenen Aufgabe, deren Nähe zum kirchlichen Verkündigungsauftrag, von der Stellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in der Einrichtung sowie von der Art und dem Gewicht der Obliegenheitsverletzung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Lehre der Kirche bekämpft oder sie anerkennt, aber im konkreten Fall versagt.“

Das stimmt mit der oben erwähnten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesarbeitsgerichts überein.

4.2.2. Die tatsächliche Praxis der Katholischen Kirche

Tatsächlich kündigen die Leitungen vieler katholischer Einrichtungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern trotz Eingehung einer Lebenspartnerschaft nicht. Aber wenn das ein missgünstiges Gemeindemitglied, eine gekränkte Kollegin oder ein gekränkter Kollege mitbekommt und der Bistumsleitung meldet, ist eine Kündigung nicht mehr zu vermeiden.

Nach der Lehre der Katholischen Kirche müssen Homosexuelle lebenslang keusch leben und dürfen keine Partnerschaft eingehen. Dieses Zwangszölibat überfordert die meisten Lesben und Schwulen. Irgendwann verlieben sie sich und beginnen eine Partnerschaft. Wenn sie in einer katholischen Einrichtung tätig sind, leben sie zunächst aus Angst vor Entlassung unverbindlich zusammen. Aber nach einigen Jahren haben sie das Bedürfnis, sich gegenseitig rechtlich abzusichern (Hinterbliebenenversorgung, Erbrecht, Erbschaftsteuer usw.). Ich rate ihnen dann, keine Hochzeit zu feiern, niemand von der Verpartnerung zu erzählen, bei den Melde- und Standesämtern Sperrvermerke eintragen zu lassen und bei den Finanzämtern zu beantragen, dass sie die Steuerklasse I behalten. Praktisch müssen sich diese Lebenspartner wieder so tarnen und verstecken wie in früheren Zeiten staatlicher Verfolgung.

Ich habe mehrere Erzieherinnen als Beistand begleitet, die in katholischen Kindergärten tätig sind. Sie sind entlassen worden, weil sie ein Kind geboren und deshalb ihre Frau geheiratet haben. Die Katholische Kirche hätte sie weiter beschäftigt, wenn sie sich bereit erklärt hätten, sich von ihrer Frau scheiden zu lassen und ihr Kind als alleinerziehende Mutter großzuziehen. Dazu waren die Frauen natürlich nicht bereit.

Ein 60jähriger Studienrat, der schon 30 Jahre an einem katholischen Privat-Gymnasium tätig war, sollte entlassen werden, weil er seinen langjährigen Lebensgefährten wegen der Hinterbliebenenversorgung und im Hinblick auf die hohe Erbschaftsteuer für Ledige geheiratet hatte.

In drei Verfahren, die ich begleitet haben, hat sich die Kölner Katholische Zusatzversorgungskasse geweigert, dem hinterbliebenen Lebenspartner die betriebliche Hinterbliebenenrente auszuzahlen, weil die verstorbene Arbeitnehmerin durch die heimliche Eingehung einer Lebenspartnerschaft gegen fundamentale Moralvorschriften verstoßen hätte.

Das sind nur einige der Verfahren, mit denen ich in den letzten Jahren fortlaufend befasst war.

Wir konnten in allen Kündigungsfällen, die ich als Beistand begleitet habe, nachweisen, dass die Leitungen der Einrichtungen nicht gegen Beschäftigte eingeschritten waren, die ohne Heirat wie ein Ehepaar zusammenlebten. In einigen Fällen hatten die Leitungen außerdem Beschäftigten nicht gekündigt, die nach der Scheidung ihrer Ehe eine neue Ehe eingegangen waren oder die ihre Kinder nicht taufen lassen. Wir konnten daher in allen Fällen geltend machen, dass die Kündigungen diskriminierend waren, weil die katholischen Einrichtungen nur Lesben und Schwule herausgegriffen und entlassen, aber sonst geduldet hatten, dass ihre Mitarbeiter sich nicht an die katholischen Moralvorschriften halten.

Außerdem haben wir jeweils darauf hingewiesen, dass die Presse über solche Prozesse bundesweit zu berichten pflegt und dass die Pressekommentare durchweg sehr negativ sind. Das hat dann die Leitungen der Einrichtungen bewogen einzulenken, in einem Fall allerdings erst, nachdem sich für die Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht so viele Pressevertreter angekündigt hatten, dass der Richter der Kirche dringend zu einem Vergleich geraten hat. In den Vergleichen haben sich die katholischen Einrichtungen jeweils bereit erklärt, den gekündigten Beschäftigten die Regelabfindung zu zahlen. Damit haben sie anerkannt, dass die Kündigungsschutzklagen berechtigt waren.

Die Betroffenen hätten natürlich auf einem Urteil bestehen können. Aber dann hätten sie, wie Herr Schüth, mit einem jahrelangen Prozess durch alle Instanzen rechnen müssen. Das war ihnen zu stressig.

5. Ergänzung des MeldFortG

Ich habe oben (Abschnitt 1.3.) den Hinweis des EGMR aus dem Urteil Schüth zitiert, dass die Beschäftigten bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften durch die Lohnsteuerklassen zwangsgeoutet werden, wenn sie nach einer Scheidung eine zweite Ehe eingehen. Daraufhin hat der Gesetzgeber das Einkommen-

steuergesetz geändert und den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, die Lohnsteuerklasse I für Ledige beizubehalten.

Wenn das MeldFortG nicht geändert und in Zukunft auch die Eingehung einer Lebenspartnerschaft den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gemeldet wird, droht Wiederverheirateten Geschiedenen und Lebenspartner wieder ein Zwangsouting.

Die Betroffenen können zwar eine Auskunftssperre eintragen lassen, aber diese muss alle zwei Jahre erneuert werden. Viele Betroffene werden nicht an die Notwendigkeit der Erneuerung der Auskunftssperre denken und müssen dann mit einer Kündigung rechnen.

Es reicht auch nicht aus, dass nach § 42 Abs. 5 MeldFortG die Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nur zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind. Denn das betrifft nur die Datenweitergabe an dritte Personen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der berechtigte Datenempfänger diese Daten selbst für andere Zwecke verwendet.

In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs ist mitgeteilt worden, dass Prälat Dr. Jüsten den Fraktionen schriftlich mitgeteilt hat, dass die Meldedaten, die der Katholischen Kirche von den Meldebehörden übermittelt werden, nicht für arbeitsrechtliche Zwecke genutzt werden. Das ist nach den Grundätzen des Datenschutzrechts ohnehin selbstverständlich.

Ich bin deshalb der Meinung, dass dies in § 42 MeldFortG auch so festgeschrieben werden sollte. Die Vorschrift sollte deshalb um folgenden Absatz 6 ergänzt werden:

„(6) Die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft darf die Daten nur für Zwecke der Steuererhebung verwenden.“

Um eine Umgehung dieser Vorschrift zu verhindern, sollte außerdem folgender Absatz 7 in § 42 MeldFortG eingefügt werden:

„(7) Wenn eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft einem Beschäftigten wegen seines Familienstandes kündigt, muss sie nachweisen, dass sie die Kenntnis von dem Familienstand auf anderem Weg erlangt hat.“

Beide Ergänzungen beinhalten keine Beschränkung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die Meldedaten zum Zwecke der Steuererhebung zu verwenden. Sie verdeutlichen lediglich den Grundsatz der Zweckbindung der übermittelten Meldedaten und beugen einem Missbrauch der Daten für andere Zwecke vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Manfred Bruns". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and 'B'.

(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

5521.893.4

Stellungnahme

zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 24. Juni 2014 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens“

1.

Die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und e Doppelbuchstabe bb vorgesehene Erweiterung des Rechts auf Selbstauskunft der betroffenen Person über automatisierte Meldeauskünfte mittels Datenträgern sowie die Verbesserung der datenschutzrechtlichen Kontrollmöglichkeit durch die Erstreckung der Protokollierungspflicht auf alle Arten der automatisierten Melderegisterauskunft sind sehr begrüßenswert.

2.

Hingegen sind die Änderungsvorschläge des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 11. April 2014 (Drucksache 18/1284) hinsichtlich des § 42 BMG überwiegend kritisch zu betrachten:

- a) Die Meldebehörde soll danach einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die letzte frühere Anschrift ihrer Mitglieder sowie die von deren Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln dürfen. Zur Begründung verweist der Bundesrat auf die bisherige Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 9 MRRG, die insbesondere der Identifikation von Mitgliedern dienen soll.

Es ist bereits fraglich, ob die Übermittlung der früheren Anschrift eines Mitglieds einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft neben den weiteren zu übermittelnden Daten wie der aktuellen Anschrift, dem Geburtsdatum und -ort, dem Ein- und Auszugsdatum sowie familiären Verhältnisse zu seiner Identifikation notwendig sind. Jedenfalls ist es zur Erfüllung der Aufgaben von Religionsgemeinschaften regelmäßig nicht erforderlich, dass sie aktuelle und frühere Adressdaten von Familienangehörigen ihrer Mitglieder er-

halten, die selbst keine Mitgliedschaft innehaben. Eine solche Befugnis zur Datenübermittlung war daher bisher in § 19 Abs. 2 MRRG auch nicht vorgesehen.

- b) Der Bundesrat regt an, sämtliche in § 42 BMG genannten personenbezogenen Daten von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften sowie von deren Familienangehörigen für einen Datenabgleich zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert an die Religionsgesellschaften zu übermitteln. Dies wird mit der Erleichterung der Einführung von im staatlichen Meldewesen bereits genutzten technischen Standards (OSCI-XMeld und OSCI Transport) bei den Religionsgesellschaften begründet.

Zu Recht weist der Bundesrat darauf hin, dass das geltende Recht eine derartige Übermittlung der Meldedaten aller Kirchenmitglieder in der Bundesrepublik nicht zulässt. Es widerspricht aber auch de lege ferenda den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Datensparsamkeit und der Erforderlichkeit, lediglich aus Zweckmäßigkeitserwägungen pauschal personenbezogene Daten zu übermitteln, die bei der datenempfangenden Stelle bereits vorhanden sind. Dies gilt umso mehr angesichts der großen Datenmenge und der möglichen Risiken bei der Datenübermittlung.

Daher sollte geprüft werden, ob eine technische Übertragung der bereits bei den Religionsgesellschaften gespeicherten Daten in die geplanten neuen Standards innerhalb der verantwortlichen Stelle vollzogen werden kann. Die Aktualität der Mitgliederdaten bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt aufgrund der Übermittlungsbefugnisse der Meldebehörden nach § 42 Abs. 1 und 2 BMG davon unberührt.

- c) Innerhalb des zuvor genannten einmaligen Datenabgleichs sollen die Religionsgesellschaften auch über die Widersprüche von Familienangehörigen nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG gegen deren Datenübermittlung informiert werden. Dieser Änderungsvorschlag wird vom Bundesrat nicht begründet. Es ist auch in sonstiger Weise nicht ersichtlich, welches rechtmäßige Interesse Religionsgesellschaften an einer solchen Datenübermittlung – unabhängig davon, ob diese einmalig oder regelmäßig erfolgt - haben könnten. Religionsgesellschaften erhalten bereits nach § 42 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BMG Informationen über Familienangehörige ihrer Mitglieder. Die Kenntnis darüber, ob diese Familienangehörigen einer darüber hinausgehenden Datenübermittlung an die Religionsge-

sellschaften widersprechen, ist für die Arbeit der Religionsgesellschaften nicht erforderlich und sollte deshalb unterbleiben. Durch eine personenbezogene Übermittlung des Widerspruchs würde zudem dessen Ziel konterkariert.

- d) Die Bedenken des Bundesrats hinsichtlich einer Übermittlung von Daten von Personen, die bei einer Religionsgesellschaft beschäftigt sind, an diese, teile ich. Durch eine solche Datenübermittlung kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Interessen der Betroffenen kommen, weil diese unter Umständen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen aufgrund der Benachrichtigung ihres Arbeitgebers über die Führung einer Lebenspartnerschaft oder eine Scheidung bzw. Wiederheirat rechnen müssen.

Das gilt selbst dann, wenn man den Religionsgesellschaften als Tendenzbetrieben insofern ein Fragerecht gegenüber Bewerbern einräumt oder Beschäftigte im kirchlichen (wie im staatlichen) Bereich entsprechenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Mitteilungspflichten unterliegen. Das Melderecht sollte es den Betroffenen überlassen, ob und wann sie ihrem kirchlichen Arbeitgeber Informationen zu ihrem Familienstand zukommen lassen und ob sie ggf. auf steuerrechtliche Vergünstigungen verzichten wollen, um dem Risiko arbeitsrechtlicher Sanktionen zu entgehen.

Für diese Fälle sollte daher eine spezifische Übermittlungssperre eingeführt werden, die von den Betroffenen ähnlich wie von Familienangehörigen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG) eingerichtet werden kann.

3. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens umfassend Empfehlungen abgegeben, die nur zum Teil Eingang in das Gesetz fanden.

Folgende Punkte sollten bei der nunmehr geplanten Änderung des Gesetzes Berücksichtigung finden:

- a) In der Vergangenheit wurde immer wieder von den Medien und auch der Polizei kritisiert, dass das Melderecht keine Möglichkeit zur Benachrichtigung von Verwandten oder Bekannten vorsieht, falls dem Meldepflichtigen etwas zustößt. Diese Kritik führte in Ber-

lin dazu, dass der Landesgesetzgeber in § 2 Abs. 3 Berliner Meldegesetz die Möglichkeit geschaffen hat, dass die Meldebehörde mit Einwilligung des Einwohners und der betroffenen Person zusätzlich Daten einer Person speichern darf, die benachrichtigt werden soll, wenn der Einwohner aufgrund eines Unglücksfalles in eine hilflose Lage gerät oder stirbt. Diese Regelung hat sich aus meiner Sicht bewährt. Ich würde es daher begrüßen, wenn der Bundestag die Aufnahme einer vergleichbaren Regelung in das Bundesmeldegesetz befürwortet.

- b) Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der An- und Abmeldung ist 2001 aus dem Melderechtsrahmengesetz mit der Begründung gestrichen worden, dass sie nur in den wenigsten Fällen geeignet ist, Scheinanmeldungen zu verhindern. Mir liegen keine Zahlen oder Untersuchungen vor, die belegen würden, dass dies heute anders ist. § 19 BMG sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.
- c) Die in den §§ 29 bis 31 des Gesetzentwurfs des Bundestages vorgesehene Hotelmeldepflicht sollte abgeschafft werden. Es handelt sich um eine umfangreiche, verdachtslose Datenerhebung auf Vorrat, die die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder seit je her für unverhältnismäßig gehalten haben. Hotelgäste dürfen nicht pauschal als Gefahrenquellen oder potenzielle Straftäter angesehen werden. Die Hotelmeldepflicht für beherbergte Ausländer nach Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens bleibt davon unberührt.
- d) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 BMG (insbesondere Auskünfte an Parteien zu Wahlwerbungszwecken, an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie an Adressbuchverlage) sollten generell nur mit Einwilligung der Meldepflichtigen zulässig sein. Das mit Inkrafttreten des BMG geltende Widerspruchsrecht wird jedenfalls in Berlin bei Alters- oder Ehejubiläen eine eindeutige Verschlechterung des Datenschutzniveaus gegenüber der Regelung im derzeit geltenden Berliner Meldegesetz (§ 29 Abs. 2) bedeuten.

(Alexander Dix)



Stellungnahme

anlässlich der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 2014
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens, BT-Drucksache 18/1284

1. Seit der Einführung des staatlichen Meldewesens erhalten die Kirchen Daten aus den Melderegistern.¹ Sie haben daher kein eigenes Meldewesen aufgebaut. Die Meldedatenübermittlungen versetzen die Kirchen erst in die Lage, ihre Rechte und Pflichten gegenüber ihren Mitgliedern wahrzunehmen. Entsprechend verpflichtet das kirchliche Recht auch die Mitglieder, sich bei der zuständigen staatlichen Meldebehörde anzumelden und auch die Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.²
2. Bei Entstehung des Melderechtsrahmengesetzes haben die Kirchen darauf hingewiesen, dass ein aus der Rechtstradition und der Gewährleistung ihrer Körperschaftsqualität folgender Anspruch auf Datenübermittlung besteht³. Eine Übermittlungspflicht sehen auch staatskirchenrechtliche Verträge und Konkordate vor, wobei gerade die in den letzten Jahren abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen dem Land und den jeweiligen Kirchen regelmäßig eine verpflichtende Übermittlung der Meldedaten festschreiben (vgl. Art. 21 des Konkordats mit dem Land Brandenburg vom 12. November 2003; Art. 17 des Konkordats mit der Freien Hansestadt Bremen vom 21. November 2003; Art. 19 des Konkordats mit der Freien Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005; Art. 22 des Konkordats mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997; oder im evangelischen Bereich exemplarisch

¹ Vgl. Meyer-Teschendorf, Die Weitergabe von Meldedaten an die Kirchen, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 15, Münster 1981, 9 (10).

² Siehe exemplarisch für den katholischen Bereich bezüglich der Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder § 3 Absatz 1 und 2 der Anordnung über das kirchliche Meldewesen im Bistum Hildesheim (KMAO): „(1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden. (2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.“

³ Vgl. Gaertner und Watzka, in BMI: Sachverständigenanhörung zum Melderecht am 20./21.11.1978 Teil A, S. 65f; s.a. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Schriften zum öffentlichen Recht, Band 921, Berlin 2003, 256ff.

Art. 23 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit den evangelischen Landeskirchen in Sachsen Anhalt vom 15. September 1993 und Art. 27 Abs. 4 des Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und in Württemberg vom 17.10.2007).

3. Nach § 42 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben die in der Vorschrift aufgeführten Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen übermitteln. Diese Vorschrift – wie auch der noch geltende § 19 MRRG und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen – sind Ausdruck des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts der Religionsgesellschaften, ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten zu können (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV), und des positiven Neutralitätsverständnisses des Grundgesetzes. Entsprechend erhalten die Kirchen die Daten „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“. Welche Aufgaben dies sind und welche Daten zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind, richtet sich nach dem kirchlichen Selbstverständnis. Dem Staat kommt insofern nur eine allgemeine Plausibilitätsprüfung zu⁴. Es ist nicht Aufgabe des religiös-weltanschaulich neutralen Staates einseitig ohne Berücksichtigung des kirchlichen Selbstverständnisses darüber zu entscheiden, welche Aufgaben als kirchliche anzuerkennen sind und welche Daten für die kirchliche Aufgabenerfüllung erforderlich sind und welche nicht.⁵ Bei Entstehung des § 19 MRRG haben die Kirchen dargelegt, dass sie die Daten der Kirchenmitglieder und ihrer nächsten Familienangehörigen etwa im Hinblick auf

- die Feststellung des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts
- das kirchliche Steuererhebungsrecht (Art. 140 GG iVm Art. 137 Absatz 6 WRV)
- die Gewährleistung des kirchlichen Wahlrechts
- die Verpflichtung zur Führung der Kirchenregister
- die Erfüllung ihrer pastoralen und seelsorgerlich-sozialen Aufgaben

benötigen.⁶ Dabei stehen die Zwecke grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander, wenn auch das Steuererhebungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ausdrücklich in der Verfassung garantiert ist (Art. 140 GG iVm Art. 137 Absatz

⁴ Vgl. a. Medert/Süßmuth, Melderecht des Bundes, Kommentar, 30.Lfg., Stand Mai 2012, zu §19 Rn 25ff.

⁵ Siehe etwa Lorenz, Personenstandswesen. Meldewesen. Datenschutz, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Auflage 1994, 717ff; Heinig, Gutachterliche Stellungnahme zu § 19 MRRG-Kirchlicher Familienverband vom 18.09.2010 (unveröffentlicht).

⁶ Vgl. im Einzelnen dazu Gaertner und Watzka, in: BMI Sachverständigenanhörung zum Melderecht am 20./21.11.1978, Teil B. S. 102f; vgl. auch Lorenz a.a.O., 717 (732).

6 WRV⁷). Aus kirchlicher Sicht ist die Besteuerung der Mitglieder der Weg, und damit Mittel zum Zweck, um die eigentlichen Aufgabe der Kirche erfüllen zu können, die vor allem im pastoralen und seelsorgerlich-caritativen Bereich liegen.

4. Die Kirchen sind gehalten, die Erforderlichkeit der Übermittlung der in § 19 Absatz 1 und Absatz 2 MRRG sowie nun in § 42 Absatz 1 und Absatz 2 BMG aufgeführten beziehungsweise im Landesrecht enthaltenen Daten bezüglich jedes einzelnen Datums darzulegen. Im Rahmen der Entstehung des Melderechtsrahmengesetzes ist der erforderliche Datenumfang von den Kirchen erläutert und in einem (nicht veröffentlichten) Rechtsgutachten von Prof. Dr. Kewenig aus dem Jahr 1974 eingehend rechtlich gewürdigt worden.⁸ Veränderte Datenwünsche der Kirchen sind von diesen in den vergangenen Jahren wie auch derzeit in den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren im Meldewesen im Einzelfall stets begründet worden.⁹
5. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens sieht aufgrund der erfolgten steuerrechtlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften nun zu Recht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach § 42 BMG künftig auch die Tatsache des Bestehens einer Lebenspartnerschaft des Kirchenmitgliedes sowie einige Daten des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin des Mitgliedes übermittelt werden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Mai 2013 ist die steuerrechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe erfolgt. Die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Da die Kirchensteuer eine Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer ist, wirkt sich diese Regelung des Einkommensteuergesetzes unmittelbar auch auf die Erhebung der Kirchensteuer aus. In der Folge werden nun auch die Kirchensteuergesetze der Länder und die Steuerordnungen der Kirchen angepasst. Damit die Kirchen ihr Besteuerungsrecht korrekt wahrnehmen können, wird es daher nun nicht mehr nur aus den kirchlicherseits bereits vor Jahren geltend gemachten seelsorgerlichen Gründen, sondern auch aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich, dass den Kirchen die Daten zur Lebenspartnerschaft sowie zur

⁷ Artikel 140 GG iVm Artikel 137 Absatz 6 WRV lautet: „Die Religionsgesellschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“

⁸ Vgl. auch Medert/Süßmuth, a.a.O., zu § 19 Rn 33, wo darauf hingewiesen wird, dass der Umfang der nach § 19 MRRG zur Übermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zugelassenen Daten insgesamt dem Ergebnis des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Kewenig sehr nahe kommt.

⁹ Die evangelischen Landeskirchen haben zudem in ihrem Recht die für die kirchliche Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten (einschließlich des Datums der eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Daten des Lebenspartners/der Lebenspartnerin) detailliert aufgeführt, vgl. die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen idF der Bekanntmachung vom 1. Juli 2011 (ABl.EKD 2011 S. 146).

Lebenspartnerin/zum Lebenspartner übermittelt werden. Denn die Besteuerung ändert sich je nachdem, ob es sich um eine konfessionsverschiedene Ehe (Ehepartner gehören verschiedenen steuererhebenden Religionsgesellschaften an, z.B. evangelisch/römisch-katholisch) oder eine glaubensverschiedene Ehe (ein Ehepartner ist konfessionsgebunden und unterliegt der Kirchensteuer, der andere gehört keinem oder einem anderen Glauben an) handelt oder ein Fall des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe vorliegt.¹⁰ Dies gilt nun auch für die Lebenspartner bei Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

6. Die „bürgerlichen Steuerlisten“ im Sinne des Artikels 140 GG iVm Artikel 137 Absatz 6 WRV stellen heute sowohl die Meldedaten als auch die von den Finanzbehörden ermittelten Besteuerungsgrundlagen dar. Das maßgebliche Landesrecht im Sinne des Artikels 137 Absatz 6 WRV ist das jeweilige Kirchensteuergesetz des Landes. Sämtliche Kirchensteuergesetze sehen vom Grundsatz her die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Religionsgesellschaft vor. Jedoch eröffnen die Kirchensteuergesetze den Kirchen – etwas anders ist es in Bayern – die Möglichkeit, die Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzverwaltung zu übertragen. Die Übertragung der Verwaltung bedeutet aber nicht den gleichzeitigen Verzicht der Kirche auf ihr Recht auf Übermittlung der Meldedaten zu Zwecken der Steuererhebung, da die Kirche weiterhin Kirchensteuergläubigerin und entweder selbst Entscheidungsträgerin über Rechtsbehelfe oder in Rechtsbehelfsverfahren eingebunden ist. Zudem entscheidet sie über Billigkeitsmaßnahmen (Kappungs-, Stundungs- und Erlassfälle).
7. In Bayern, wo mit 6,7 Millionen Katholiken ca. ein Viertel der deutschen Katholiken lebt, erheben die Kirchensteuerämter zudem die Kircheneinkommensteuer, die Kirchengrundsteuer und das besondere Kirchgeld selbst. Die Besteuerungsgrundlagen werden dazu von den für die Einkommensteuerveranlagung zuständigen Finanzämtern beziehungsweise über das Bayerische Landesamt für Steuern geliefert. Zugleich werden von den Kirchensteuerämtern die Meldedaten herangezogen. Ferner bestehen etwa in Berlin bei den Berliner Finanzämtern Kirchensteuerstellen, die von der Evangelischen und der Katholischen Kirche gemeinsam unterhalten werden. Ihre Aufgabe ist es, ggf. mit Unterstützung der zentralen Kirchensteuerstelle Berlin und den Kirchensteuerreferaten der jeweiligen Kirche, die subjektive Kirchensteuerpflicht festzustellen, die Kirchensteuerfestsetzungen durch die staatlichen Finanzämter zu überprüfen und Auskünfte in Kirchensteuerangelegenheiten zu erteilen¹¹.
8. Nach den gesetzlichen Vorschriften dürfen die kommunalen Meldebehörden die Daten an die „öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften“ übermitteln. Dies sind im

¹⁰ Sog. besonderes Kirchgeld, das von dem der Kirche angehörenden nicht verdienenden oder im Vergleich zum anderen Ehepartner geringer verdienenden Ehegatten erhoben wird.

¹¹ Vgl. bezüglich der Aufgaben der kirchlichen Stellen Ziffer 4 der Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden vom 17. November 2011.

Bereich der katholischen und evangelischen Kirche die katholischen (Erz-) Bistümer beziehungsweise evangelischen Landeskirchen und die katholischen bzw. evangelischen Kirchengemeinden. Die privatrechtlich verfassten caritativen Einrichtungen erhalten mithin keine Meldedaten von den staatlichen Meldebehörden. Bei den caritativen Einrichtungen arbeiten ca. 550 000 der insgesamt rund 700 000 in der katholischen Kirche Beschäftigten.

9. Das kirchliche Melderecht (KMAO) verpflichtet die Kirchengemeinde in ihrem Bereich zur Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses, das einerseits die von den kommunalen Meldebehörden übermittelten Meldedaten und andererseits die kirchlichen Daten erhält, die sich aus den Kirchenbüchern ergeben (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern). Die öffentlich-rechtlich verfassten (Erz-) Bistümer sind ferner für ihren Bereich zur Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses befugt.¹² Dabei sind es in den (Erz-)Bistümern die für das Meldewesen bzw. die Kirchensteuer zuständigen Stellen, die die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen. Die Personalabteilungen haben keinen Zugriff auf die nach § 19 MRRG (künftig § 42 BMG) beziehungsweise den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen übermittelten Meldedaten.
10. § 42 Absatz 5 BMG (wie bisher § 19 Absatz 3 MRRG) stellt zudem sicher, dass eine Datenübermittlung nach der Vorschrift nur zulässig ist, wenn beim Datenempfänger – mithin im kirchlichen Bereich – ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind. Dies entspricht der inhaltsgleichen Regelung in § 15 Absatz 4 BDSG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen. Die Kirchen tragen dem Rechnung und gewährleisten mit der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – in den katholischen (Erz-)Diözesen und dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland – DSG-EKD – ein dem staatlichen Recht gleichwertiges Datenschutzniveau im kirchlichen Bereich.
11. Nach alledem ist der Gesetzgeber nun – wie im Entwurf vorgesehen - gehalten, den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach § 42 BMG künftig auch die Tatsache des Bestehens einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Kirchenmitgliedes sowie einige Daten des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin des Kirchenmitglieds zu übermitteln. Die Daten sind wie aufgezeigt zur Erfüllung der steuerlichen und seelsorgerlichen Aufgaben der Kirchen erforderlich.
12. Es besteht auch keine Gefahr einer Beeinträchtigung etwaiger schutzwürdiger Interessen von bei der Katholischen Kirche beschäftigten Personen, die eine

¹² Siehe § 5 KMAO.

Lebenspartnerschaft führen oder die eine zweite Zivilehe schließen, wenn der Katholischen Kirche der Familienstand verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend von den staatlichen Meldebehörden nach § 42 BMG übermittelt wird.

Die Kirchen haben zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, dass Beschäftigungszwecke zu den Aufgaben im Sinne von § 19 MRRG beziehungsweise § 42 BMG gehören. Eine Vorschrift, dass die Meldedaten zu arbeitsrechtlichen Zwecken verwendet werden, findet sich nicht im kirchlichen Recht. Vielmehr ist nach den allgemeinen und bereichsspezifischen Bestimmungen des kirchlichen wie weltlichen Datenschutzrechts grundsätzlich der Zweckbindungsgrundsatz zu beachten.¹³

Die Kirche unterscheidet zwischen Meldedaten (nach § 19 MRRG bzw. § 42 BMG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen an die Kirche übermittelten Meldedaten), kirchlichen (Amtshandlungs-)Daten (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern), Personaldaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Daten der Benutzer kirchlicher Einrichtungen.¹⁴

Die Meldedaten – und künftig auch das nach § 42 BMG vorgesehene Datum der eingetragenen Lebenspartnerschaft – werden zu den oben unter Ziffer 3 genannten Zwecken den Kirchengemeinden und (Erz-) Bistümern übermittelt.

Im Rahmen des Beschäftigtendatenschutzes ist darüber hinaus § 10a KDO zu beachten, der § 32 BDSG entspricht. Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 KDO (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG) gilt der Grundsatz der Direkterhebung beim Betroffenen, der auch in Bezug auf Daten für arbeitsrechtliche Zwecke grundsätzlich Anwendung findet. Artikel 3 Absatz 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sieht schließlich vor, dass sich der Dienstgeber vor der Begründung von Beschäftigungsverhältnissen durch Befragung und Aufklärung der Bewerberin oder des Bewerber vergewissert, ob die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Loyalitätsobliegenheiten erfüllt.

13. Eine (missbräuchliche) Verwendung von Meldedaten, die den Kirchen nach § 19 MRRG beziehungsweise den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen übermittelt wurden, zu arbeitsrechtlichen Zwecken in der kirchlichen Praxis ist diesseits nicht bekannt.
14. Die (Erz-)Bistümer werden in ihren Amtsblättern dennoch auf die Rechtslage nochmals klarstellend hinweisen und in die Amtsblätter eine Formulierung aufnehmen, dass die

¹³ Vgl. §§ 3,9,10,10a,11 und 12 KDO.

¹⁴ Vgl. etwa bereits die Bekanntgabe gemäß § 12 Absatz 1 KDO in der Fassung von 1979 im Amtsblatt des Erzbistums Köln von 1979, Nr. 147.

nach § 19 MRRG beziehungsweise künftig § 42 BMG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen seitens der kommunalen Meldebehörden an die Kirchen übermittelten Meldedaten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke, insbesondere die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen genutzt werden dürfen.¹⁵

15. Ein befürchteter Missbrauch ist schließlich keine ausreichende - und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügende - Begründung dafür, den Kirchen das Datum einer geschlossenen Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht zu übermitteln oder eine Widerspruchslösung einzuführen. Beides, auch die letztere Variante, hätte eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung kirchlicher Aufgabenerfüllung zur Folge. Eine Festlegung in § 42 BMG selbst, dass die Daten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke verwandt werden dürfen, wird angesichts der obigen Ausführungen ebenfalls nicht für erforderlich und angemessen betrachtet.
16. Schließlich hält eine Forderung, dass Meldedaten „nur an solche Religionsgemeinschaften weitergegeben werden, die verbindlich zusagen, weder wiederverheirateten Geschiedenen noch eingetragenen Lebenspartnern zu kündigen – egal woher sie die Informationen haben“¹⁶ einer verfassungsrechtlichen und auch europarechtlichen Prüfung nicht stand. Das gleiche gilt für den vorgelegten Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Ausschussdrucksache 18(4)100). Insoweit sei darauf hingewiesen, dass auch der EGMR das Recht der Religionsgesellschaften anerkennt, ihren Beschäftigten Loyalitätsobliegenheiten aufzuerlegen, die sich auch auf das Privatleben erstrecken.¹⁷

Berlin, 19.06.2014

¹⁵ Siehe in der Anlage bereits den Auszug aus dem Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 20. Juni 2014 (Band 58, Nr.9, S. 386 -), das den klarstellenden Hinweis enthält.

¹⁶ S. die Pressemitteilung des Innenpolitischen Sprechers der Grünen, Volker Beck vom 01. Juni 2014.

¹⁷ Obst-Urteil v. 23.09.2010-Az 425/03, EuGRZ 2010, 571; auch im Schüth-Urteil v. 23.09.2010-Az 1620/03, EuGRZ 2010,571 hat der EGMR nicht die Grundordnung der katholischen Kirche einschließlich ihrer Dienstobliegenheiten gerügt, sondern die nicht ausreichende Abwägung zwischen den unterschiedlichen Belangen durch die Gerichte.

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 9

Rottenburg am Neckar, 20. Juni 2014

Band 58

- Bischöfliches Ordinariat -

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz bei Meldedaten, die die Meldebehörden an kirchliche Stellen übermitteln	386
Erneute Warnung vor betrügerischen Anrufen aus dem Ausland, in denen Notsituationen geschildert und um Geld gebeten wird	386

- Personalangelegenheiten -

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	386
-----------------------------------	-----

- Mitteilungen -

Jahresausflug der Diözesankurie	387
Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2015	387
Bestellung von Druckschriften/Broschüren	387

- Beilage -

Jahresinhaltsverzeichnis 2013	
-------------------------------	--

Bischöfliches Ordinariat

BO Nr. 3344 – 13.06.14
PfReg. F 1.1g

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz bei Meldedaten, die die Meldebehörden an kirchliche Stellen übermitteln:

Die kommunalen Meldebehörden übermitteln der Kirche nach den entsprechenden Meldegesetzen (künftig dem Bundesmeldegesetz) Daten ihrer Mitglieder sowie von deren Familienangehörigen zur Erfüllung ihrer (kirchlichen) Aufgaben, mithin etwa zur Feststellung ihres Mitgliederbestandes und zur Führung der Kirchenbücher, zur Gewährleistung des kirchlichen Wahlrechts, für das kirchliche Steuererhebungsrecht sowie für pastorale und seelsorgerliche Zwecke. Es handelt sich dabei um personenbezogene Daten, auf die die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und die sie ergänzenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind.

Zur Klarstellung wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die seitens der kommunalen Meldebehörden an die Kirchen übermittelten Daten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke, insbesondere die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen genutzt werden dürfen.

Rottenburg, 13. Juni 2014

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO Nr. 3343 – 13.06.14
PfReg. Q

Erneute Warnung vor betrügerischen Anrufen aus dem Ausland, in denen Notsituationen geschildert und um Geld gebeten wird

Die deutsche Bischofskonferenz weist darauf hin, dass in Pfarrbüros derzeit wieder Anrufe eingehen, in denen in Täuschungsabsicht oft schwere, akute Notsituationen geschildert werden (etwa Erkrankung, Unfall oder Sterbefall) und um die schnelle Überweisung von Geld (bzw. die Übermittlung durch Western Union etc.)

gebeten wird, damit zur Linderung oder Behebung der Notsituation Forderungen beglichen werden können. Dabei werden häufig von der zumeist weiblichen Anruferin, die sich als Gemeindemitglied ausgibt, Einzelheiten aus der betroffenen Pfarrei geschildert. Regelmäßig wird dann noch auf eine weitere anwesende (fast immer männliche) Person verwiesen, die auf der sofortigen Begleichung der Forderung bestehe, und die dann über das Telefon androht, gegen die Anruferin mit Zwangsmitteln vorgehen zu wollen.

Es handelt sich dabei um ein weit verbreitetes betrügerisches Vorgehen, den entsprechenden Anrufen darf nicht geglaubt werden. Hilfeleistungen an Personen im Ausland, die nicht persönlich gut bekannt sind, sollten unbedingt unterbleiben, sie sollten im übrigen keinesfalls ohne Einschaltung der zuständigen deutschen Botschaft oder des Konsulates erfolgen. Auf die frühere Warnung KABL 2013, Nr. 14, S. 424 vor derartigen Anrufen wird verwiesen.

Personalangelegenheiten

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius in Tettang-Hiltensweiler bietet für einen Ruhestandsgeistlichen im Pfarrhaus in Hiltensweiler eine Wohnung an.

Das geräumige, dreigeschossige Haus in guter sonniger Lage hat eine Doppelgarage und einen großen Garten. Die Wohnung ist im OG und DG. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume. Das Pfarrhaus liegt in der Nähe der Kirche.

Die Wohnung kann sofort bezogen werden.

Die Kirchengemeinde Hiltensweiler hat 849 Einwohner und gehört zur Seelsorgeeinheit Argental. Die Mithilfe in der Seelsorgeeinheit wird gerne angenommen.

Nähere Auskunft erteilt Herr Dekan Reinhard Hangst, Tel. 07543 6244, E-Mail: pfarramt.laimnau@se-argental.de oder der Kirchenpfleger, Herr Markus Widmaier, Tel. 07543 8110, E-Mail: kirchenpfleger@t-online.de

Prof. Dr. Ansgar Hense, Bonn/Dresden

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)95 D

19. Juni 2014

**Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
am 24. Juni 2014**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

***Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Fortentwicklung des Meldewesens***

BT-Drucksache 18/1284

A. Ausgangssachverhalt – Diskussionslage

Die Entscheidung des BVerfG zur steuerrechtlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften macht auch Änderungen des Melderechts erforderlich. Die notwendigen Änderungen des § 42 BMG in diesem Sektor betreffen Art. 1 Ziff. 1 lit. d) des o.g. Gesetzentwurfs. Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung den gesamten Gesetzentwurf beraten und insbesondere zu dieser Änderung kritisch Stellung genommen (Anlage 3 zu BT-Drs. 18/1284, S. 12 f. [unter Pkt. 4]). Der Bundesrat hegt in seiner Stellungnahme die Sorge, dass durch die Übermittlung des Lebenspartnerschaftsdatums ebenso wie das Bekanntwerden einer Scheidung schutzwürdige Interessen des betroffenen Personenkreises erheblich beeinträchtigt werden. Der Bundesrat moniert, dass diesem Umstand weder im Regelungsteil noch im Begründungsteil hinreichend Rechnung getragen würde.

Mittlerweile wird über die Gesetzesänderung auch medial eingehend berichtet und die kontroverse Beurteilung des Gesetzesentwurfs vor dem Forum der Öffentlichkeit näher dargestellt.¹

B. Rechtlich würdigende Hinweise

I. Eingangsbemerkung

Durch die Anhörung des Innenausschuss am 24. Juni 2014 wird dem Petitum der öffentlichen Beratung der avisierten Gesetzesänderung Rechnung getragen, zudem auch dem Prüfauftrag entsprochen, ob und inwieweit schutzbedürftigen Interessen betroffener Lebenspartner bzw. Ehepartner hinreichend Rechnung getragen wird. Dass die Stellungnahme des Bundesrats sich wohl versehentlich auf den kirchenrechtlich nicht relevanten Vorgang einer zivilrechtlichen Scheidung und nicht auf die Frage „Wiederverheiratung Geschiedener“ bezieht, sei hier nur angedeutet und teleologisch korrigiert. Rechtspolitisch sei aber schon vermerkt, dass es bei dem Anliegen des Bundesrats und anderer nicht um genuin melderechtliche Fragestellungen geht, sondern via Melderecht kirchenarbeitsrechtliche Aspekte thematisiert werden sollen. Ob und inwieweit dies juristisch möglich und ggf. erheblich ist, wird nachfolgend im Blick zu behalten sein.

II. Staatskirchenrechtliche Würdigung

1. Grundsätzliches – kircheneigenes „Recht auf Daten“

Die grundgesetzliche Ordnung von Staat und Religion geht nicht von einer strikten Abschichtung beider Handlungs- und Wirkungseinheiten aus, sondern der kooperative Verfassungsstaat setzt – wie auch in anderen Zusammenhängen mit Akteuren der

¹ Etwa unter dem Titel „Erst gleichgestellt, dann gekündigt“, in: Berliner Zeitung vom 24. Mai 2014, Seite 6; „Zwangsoouting durch Steuerdaten?“, in: Die Welt vom 10. Juni 2014, S. 4.

gesellschaftlichen Sphäre – auf ein Zusammenwirken des Staates mit den Kirchen (und anderen Religionsgemeinschaften).²

Normativ grundgelegt ist das kirchliche³ „Recht auf Daten“ durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts – i.V.m. mit dem Rechtsstatus der religiösen Kerninstitutionen Diözese und ihrer Untergliederung Pfarrei als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG/137 Abs. 5 Satz 1 WRV. Konkretisiert und spezifiziert wird das Melderecht als „Kooperationsarena“ von Staat und Religion zum einen durch die staatlichen Gesetze und zum anderen auch durch staatskirchenvertragsrechtlichen Abmachungen⁴, insbesondere den Staatskirchenverträge der „dritten Generation“ (M. Germann). Insgesamt bewegt sich der Datenaustausch zwischen Staat und Kirche auf einer historisch bedingten Pfadabhängigkeit. Der Austausch der Daten ist das Produkt einer „Entkopplung“ von Staat und Kirche, weil das ursprüngliche kirchliche Datenmonopol (in Form der Führung von Kirchenbüchern u.ä.) seit dem 19. Jahrhundert so nicht mehr besteht. Dass es sich aber nicht nur um eine historische Reminiszenz handelt, sondern auch heute noch ein bedeutender sachadäquater Zusammenhang gegeben ist, lässt sich an folgendem ablesen.

Die staatliche Datenübermittlung i.S. des § 42 BMG erfolgt bei öffentlich-rechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

² An diesen Umstand, dass weder Staat und Gesellschaft strikt voneinander unterschieden sind, noch es zu einer strikten Trennung von Staat und Religion kommen muss, die etwa „Kooperationsarenen“ (G. F. Schuppert) a priori unterbindet, sei hier ausdrücklich erinnert. Art. 140 GG/137 Abs. 1 WRV fordert gerade nicht eine scharfe Trennung von Staat und Religion im Sinn eines strikt laizistischen Systems. Näher zu diesen – teilweise auch staatsrechtlichen Hintergründen – siehe, um einen nicht sofort den Kirchen zurechenbaren Wissenschaftler zu nennen, die m.E. sehr inspirierenden Publikationen von Gunnar F. Schuppert. Allgemein: Staat als Prozess. Eine staatsrechtliche Skizze in sieben Aufzügen, 2010 und speziell zu religiösen Zusammenhängen When Governance meets Religion. Governancestrukturen und Governanceakteure im Bereich des Religiösen, 2012.

³ Wenn im Folgenden vor allem die Referenz Kirche genommen wird und speziell der katholischen Kirche, so ist dies der konkreten Anfrage geschuldet.

⁴ Zu deren Funktion siehe knapp Ansgar Hense Konkordate und Kirchenverträge, § 132, in: H. Kube u.a. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts. Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2013, 1437-1446.

Rechtsgrundsätzlich maßgeblich sind die Aufgaben des Datenempfängers Kirche. Was im einzelnen Kirchenangelegenheit ist, kann nur durch die Kirche selbst als Trägerin des Selbstbestimmungsrechts umschrieben werden. Durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG/137 Abs. 3 WRV⁵ wird ausdrücklich die Beachtlichkeit des je eigenen Selbstverständnisses vorgegeben.⁶ Den Träger des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts trifft eine Darlegungslast, ob er das für sich Reklamierte plausibel geltend machen kann.⁷

Dem religiös-weltanschaulich neutralen Verfassungsstaat ist es prinzipiell verwehrt, von sich aus detaillierte Umschreibungen vorzunehmen, da er für das, was als eigene Angelegenheit i.S. des Art. 140 GG/137 Abs. 3 WRV zu definieren ist, „blind“ ist. Die mangelnde Definitionsbefähigung des Staates ist nicht ein Defizit staatlicher Ordnungszuständigkeit oder Wahrnehmungskompetenz, sondern Ausprägung seiner Freiheitlichkeit. Der Staat bzw. die staatlichen Rechtsnormen öffnen sich im Sinn einer religionsfreundlichen, fördernden staatlichen Neutralität⁸ für das kirchliche Selbstverständnis. Prägnant schreibt Klaus Schlaich, dass das heutige Selbstverständnis von staatliche Neutralität „nicht in der Ausgrenzung und dem Sich-selbst-Überlassen,

⁵ Vgl. zu dieser Verfassungsgewährleistung Stefan Muckel, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 140 GG/137 WRV Rdn. 25 ff. ; Axel Frhr. von Campenhausen/Peter Unruh, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Aufl. 2010, Art. 140 GG/137 WRV Rdn. 26 ff.

⁶ Dies gilt allgemein für Freiheitsrechte siehe dazu Martin Morlok, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993; speziell zum Feld Religion und Religionsgemeinschaften Axel Isak, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften und seine Bedeutung für die Auslegung staatlichen Rechts, 1994

⁷ Dazu näher Stefan Koriath, Freiheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften: Merten/ Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV (2011), § 97 Rdn. 27. Siehe auch Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2. Aufl. 2012, Rdn. 232 a.E.

⁸ Zu diesem grundgesetzlichen Neutralitätsverständnis siehe Christian Waldhoff, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität: Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates, Gutachten D zum 68 DJT, 2010, S. D 42 ff. m.w.N.; siehe auch ders., Was bedeutet religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates?, in: M. Honecker (Hrsg.), Gleichheit der Religionen im Grundgesetz, 2011, S. 17-29. Aus der Kommentarliteratur siehe nur Karl-Hermann Kästner, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 140 Rdn. 121 ff. (Drittbearb. März 2010).

sondern in der freiheitlichen Art und Weise der Hereinnahme des Kulturellen in das Staatsverständnis zum Zwecke der Förderung nach dessen eigenen pluralen Maßstäben und Selbstverständnissen“ besteht.⁹

2. Einzelne Zwecke

Die Übermittlung von Meldedatensätzen betrifft vor diesem Hintergrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts vor allem die kirchliche Mitgliedschaft, das Steuererhebungsrecht nach Art. 140 GG/137 Abs. 6 WRV i.V.m. mit den Kirchensteuergesetzen der Länder¹⁰ und auch die Erfüllung pastoral-seelsorglicher und anderer Aufgaben gegenüber den Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen.¹¹

3. Zweckbindung

Dieses Selbstverständnis als Rechtskriterium gibt der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Kirche aber keine *carte blanche*, sondern wird durch die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Religionsfreiheit und des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts näher umschrieben. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ist nur gewährleistet im Rahmen der für alle geltenden Gesetze.

Der staatliche Ordnungsauftrag umfasst ein Ausbalancieren und Austarieren der unterschiedlichen Freiheitsverwirklichungsoptionen.

⁹ Klaus Schlaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht, 1972, S. 259.

¹⁰ Siehe dazu etwa Hans Michael Heinig, Grundlegende Rechtsfragen des gegenwärtigen Kirchensteuereinzugs, in: Birk/D. Ehlers (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen der Kirchensteuer, 2011, S. 113-126. Zum Vermerk Konfessionszugehörigkeit bzw. Konfessionslosigkeit auf der Steuerkarte siehe auch EGMR, Urteil vom 17. Februar 2011 – Beschwerde-Nr. 12884/03, Rs. Wasmuth ./.. Deutschland, NVwZ 2011, 1503 ff.

¹¹ Vgl. von Campenhausen/Unruh (Fn. 5), Art. 140 GG/137 WRV Rdn. 165 ff.; Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht (Fn. 7), Rdn. 239 ff.. Eingehend und umfassend Wilhelm A. Kewenig, Zum Umfang des Anspruchs der Kirchen auf Datenübermittlung nach den §§ 1 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Meldewesen (Bundesmeldegesetz), vom 10. Januar 1974.

Durch die bundesgesetzlichen Regelungen zum Meldewesen kam und kommt der Bund diesem Auftrag nach. Sämtliche Diözesen kommen ihrer komplementären Verpflichtung zu einer kircheneigenen Regelung des Melde- und Datenschutzwesens nach.

Die staatliche Übermittlung der Meldedatensätzen erfolgt nämlich nicht ohne Zweckbindung¹² und ist zudem institutionell beschränkt. Institutionell beschränkt ist sie insofern, als Meldedatenempfänger nur die religiöse Kerninstitution bzw. die in ihrem inneren Organisationsaufbau zuständige Stelle für Meldedaten ist. Dies entspricht den datenschutzrechtlichen Regelungen.

Des Weiteren ist die Übermittlung an die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Standards gebunden. Dabei haben die Kirchen ein gleichwertiges, aber kein gleichartiges Datenschutzrecht zu gewährleisten (vgl. pars pro toto Art. 19 Abs. 2 Kath. Staatskirchenvertrag Hamburg vom 29. November 2005).¹³ Gefordert ist nach § 42 Abs. 5 BMG ein „ausreichender Standard“.

4. Ausreichender Datenschutz insbesondere hinsichtlich des Datums Lebenspartnerschaft?

a) Grundsätzliches

Diskussionsgegenstand des Bundesrats und der in der Presse publizierten Einwände sind vor allem die kirchenarbeitsrechtlichen Zusammenhänge. Es besteht die Sorge, dass Meldedaten für die Kündigung von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern genutzt werden, die z.B. eine Lebenspartnerschaft nach LPartG schließen und die aufgrund der anstehenden gesetzlichen Neuregelung der Kirche als Meldedatenempfänger dann übermittelt werden.

¹² Dazu von Campenhausen/Unruh (Fn. 5), Art. 140 GG/137 WRV Rdn. 165.

¹³ Statt vieler von Campenhausen/Unruh (Fn. 5), Art. 140 GG/137 WRV Rdn. 160 ff. m.w.N.

Diese Sorge berücksichtigt zum einen die organisatorische Binnendifferenzierung von Kirche nicht hinreichend und übersieht zum anderen, dass die Kirche für die Übermittlung der Meldedaten zu ihren eigenen Zwecken Voraussetzungen einzuhalten hat, die verfassungsrechtlich gefordert sind. Der „Preis dieser Freiheit“ ist neben einem ausreichenden kircheneigenen Datenschutzstandard auch die Zweckbindung der Meldedaten, mit denen nicht kirchenintern völlig frei und nach Belieben umgegangen werden kann.

Niedergelegt ist dies näher in den diözesanen Regelungen zum Melde- und Datenschutzrecht.

Meldedaten sind Meldedaten und Personaldaten sind Personaldaten. Zwischen beiden Aspekten besteht ein Unterschied, sie erfahren auch sachbereichsspezifische Regelungen. Ein automatischer Zugriff bzw. ein automatisierter Abgleich zwischen den Meldedaten und Personaldaten ist de iure ausgeschlossen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die kircheneigenen Regelungen ein differenziertes Schutzkonzept bieten, das die Konsequenz aus dem zuordnenden Zusammenspiel staatlicher Regelungsverantwortlichkeiten und dem Freiheitsrecht kirchliche Selbstbestimmung ist und hierbei auch ein ausreichendes Datenschutzniveau wahrt.

b) Tatsächliche, praktische Probleme?

Das Eingehen einer Lebenspartnerschaft ist wie die Eheschließung ein öffentlich geschlossener und dokumentierter Rechtsakt. Mit der Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft hat letztere genau die gleichen melderechtlichen Konsequenzen zu gewärtigen wie die Eheschließung. Sie ist melderechtlich nicht „kladestin“¹⁴.

¹⁴ D.h. geheim oder diskret und spielt auf das kirchenrechtshistorische Phänomen kladestiner Eheschließungen an. Das waren vor allem die geheim geschlossenen Ehen. Eine solche Eheschließung ist seit der Einführung der Formpflicht im kirchlichen Eherecht durch das Trienter Konzil 1545-1563 nicht mehr zulässig.

Tatsächliche oder praktische Probleme sind momentan vor allem Einschätzungsprobleme, ob es zu einem Automatismus zwischen Übermittlung des Meldedatums Lebenspartnerschaft und kirchenarbeitsrechtlicher Kündigung ob dieses Umstands kommt.

Gegen diese apriorische Unterstellung steht der Hinweis auf die kircheneigene Rechtslage, zumal diese bereits jetzt durch melderechtliche Vorgaben des Staates dirigiert wird. Die bestehende Zweckbindung der melderechtlichen Daten – sei es des Datums Eheschließung, sei es des Datums Lebenspartnerschaft – trägt den möglicherweise gegebenen schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Rechnung.

Es kann deshalb nicht gesagt werden kann, dass es im Rahmen der melderechtlichen Datenübermittlungen zu unzulässigen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

5. Erforderlichkeit einer staatlich-gesetzlichen Regelung?

Im Übrigen sei unter der Rubrik der Erforderlichkeit einer staatlich-gesetzlichen Regelungen in diesem Zusammenhang noch auf einen m.E. nicht unerheblichen Kategorienfehler hingewiesen: Es hat den Anschein, dass mittels Melderecht Arbeitsrecht betrieben werden soll.

Melderecht soll aber Melderecht sein und Rechtsfragen des kirchlichen Arbeitsrechts sind sachbereichsspezifisch in Kontext des Arbeitsrechts rechtlich zu verarbeiten. Der Rechtsbereich des kirchlichen Arbeitsrechts wurde und wird durch Entscheidungen des EGMR, des BAG und vielleicht auch zukünftig wieder des BVerfG speziell richterrechtlich bearbeitet. Ungeachtet der bereits gesprochenen Judikate und der ausstehenden ist darauf hinzuweisen, dass das deutsche Arbeitsrecht grundsätzlich keine „absoluten Kündigungsgründe“ kennt.

Es sei an dieser Stelle aber ausdrücklich festzuhalten, dass weder die EMRK noch die deutsche Rechtsordnung ausschließen, dass die Kirche als Dienstgeber Verhaltenserwartungen, an denen sich auch die einzelnen Dienstnehmer zu orientieren haben und die ggf. sanktioniert sind, in zulässiger Weise formulieren und einfordern darf.

Prinzipiell ist eine ausdrückliche melderechtliche Normierung nicht erforderlich.